



REGIERUNGSRAT

14. August 2019

Zwischenbericht zur "Gesamtsicht Haushaltsanierung"; August 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Gesamtsicht Haushaltsanierung	4
2.1 Hintergrund	4
2.2 Inhalt und Zielsetzung	5
2.3 Jahresrechnung 2018	6
2.4 Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023	7
2.5 Aktualisierung Finanzierungslücke	8
2.6 Aktualisierung Sanierungskonzept	9
2.7 Finanzielle Risiken und Herausforderungen	12
2.8 Strategische Lagebeurteilung mittels finanzieller Langfristperspektive im Frühjahr 2020	14
2.9 Finanzpolitischer Ausblick	15
2.10 Zwischenergebnis und Würdigung	15
3. Stand der Reformvorhaben	16
3.1 Übersicht	17
3.2 Ausgewählte Reformvorhaben	17
3.2.1 Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur	17
3.2.2 Reform Berufsfachschulen	19
3.2.3 Reform der Höheren Berufsbildung (Tertiär B)	20
3.2.4 Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen (ambulant & stationär)	21
3.2.5 Finanzierbare Ergänzungsleistungen	23
3.3 Weitere Reformvorhaben	25
3.3.1 Modernisierung der Verwaltung (SmartAargau)	25
3.3.2 Optimierung Staatsanwaltschaften	25
3.3.3 Finanzielle Entlastung Volksschule	26
3.3.4 Grundlagenbericht zur dezentralen Aufgabenerfüllung	26
3.3.5 Optimierung der Steuerung der Finanzen (GAF-Änderung)	27
3.3.6 Grundpfandrecht	27
3.3.7 Immobilien	28
3.3.8 Finanzierbare Spitalversorgung	28
3.3.9 Öffentlicher Bahn- und Busverkehr	29

Zusammenfassung

Der vorliegende fünfte Zwischenbericht zur Gesamtsicht Haushaltsanierung enthält eine Aktualisierung der Finanzierungslücke und des Sanierungskonzepts des Regierungsrats und informiert über den Stand der Umsetzung der Reformvorhaben sowie das weitere Vorgehen.

Der Regierungsrat kann ein erfreuliches Zwischenfazit ziehen. Dank der Reformvorhaben sowie der markanten Entlastung aus der rollenden Planung, vor allem in den Bereichen Steuern und Finanzausgleich, kann die Finanzierungslücke gemäss aktueller Planung bis 2026 weitgehend geschlossen werden. Bis ins Jahr 2023 ist die Finanzierungsrechnung in der aktuellen Finanzplanung auch ohne Entnahmen aus der Ausgleichsreserve nahezu ausgeglichen. Ab dem Jahr 2024 sind nach heutiger Prognose zwar kalkulatorisch wiederum begrenzte Entnahmen aus der Ausgleichsreserve nötig. Da die für diese Jahre zugrundeliegenden Annahmen aus der Langfristperspektive noch nicht aktualisiert sind, ist das Ergebnis mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet.

Das Sanierungskonzept der Gesamtsicht Haushaltsanierung wird seit dem Start im Mai 2017 in seiner Struktur fortgeführt. Im Vergleich zur damaligen Ausgangslage und unter Berücksichtigung der für die Kantonsfinanzen günstigen Entwicklung der rollenden Planung kann aus heutiger Sicht sowohl auf die Finanzmassnahmen (zum Beispiel befristete Aussetzung der Schuldentilgung der Spezialfinanzierung Sonderlasten) wie auch auf gezielte ertragsseitige Massnahmen (zum Beispiel Steuerfusserhöhung) verzichtet werden.

Dieses erfreuliche Zwischenergebnis stellt jedoch nur eine Momentaufnahme dar. Allfällige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen aufgrund der Umfeldentwicklung (zum Beispiel Konjunkturverlauf) oder als Folge bewusster politischer Entscheide auf Bundes- oder Kantonsebene (zum Beispiel Erhöhung Versicherungsabzug Kantonssteuer, Erhöhung Prämienverbilligung, Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung etc.) können rasch zu einem erneuten Anstieg der Finanzierungslücke führen. Um dies zu verhindern, darf der Staatshaushalt nicht übermässig durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zusätzlich belastet werden. Der dafür erforderliche finanzielle Handlungsspielraum ist zurzeit noch nicht vorhanden.

Die politische Zielsetzung der Haushaltsanierung ist ein nachhaltig ausgeglichener Finanzhaushalt sowie die Wiederherstellung des finanziellen Handlungsspielraums von Regierung und Parlament. Mit dem AFP 2020–2023 kann die Finanzierungsrechnung ohne Entnahmen aus der Ausgleichsreserve ausgeglichen werden. In einem nächsten Schritt geht es nun darum zu prüfen, ob der Haushaltsausgleich nachhaltig, das heisst über die Planungsperiode hinaus, erreicht werden kann. Hierzu soll im Frühjahr 2020 die 10-jährige Finanzperspektive vorzeitig aktualisiert werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Aktualisierung der Langfristperspektive sowie der Planungsvorgaben zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 und dem Jahresabschluss 2019 wird im Frühjahr 2020 eine strategische und finanzpolitische Lagebeurteilung vorgenommen werden. Falls in der 10-jährigen Finanzperspektive bis ins Jahr 2030 keine wesentliche Finanzierungslücke resultiert, soll die Haushaltsanierung abgeschlossen werden und mögliche kleinere Defizite im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses bereinigt werden. Sollte sich jedoch ein erneuter Handlungsbedarf zeigen, müsste die Haushaltsanierung, womöglich mit neuen Massnahmen und Reformvorhaben, neu aufgesetzt werden.

Die Berichterstattung über die Reformvorhaben zeigt, dass sie mehrheitlich auf Kurs sind. Mit einer langfristigen Entlastungswirkung von jährlich durchschnittlich rund 100 Millionen Franken wird die vom Regierungsrat gesteckte Zielsetzung von jährlichen Entlastungen in der Bandbreite von 80–120 Millionen Franken erreicht. Die noch laufenden Reformvorhaben sind im AFP 2020–2023 in den zuständigen Aufgabenbereichen als Entwicklungsschwerpunkte enthalten und finanziell abgebildet. Damit sie ihre geplante finanzielle Entlastungswirkung nachhaltig erbringen können, müssen sie nun konsequent fortgeführt und umgesetzt werden.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat und die Öffentlichkeit in regelmässigen Abständen jeweils im August (mit dem Aufgaben- und Finanzplan [AFP]) und im März (mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung) über den Stand und den Fortschritt der Gesamtsicht Haushaltsanierung. Mit diesem strategischen Vorhaben, welches der Regierungsrat im Mai 2017 lancierte, sollen die Kantonsfinanzen nachhaltig saniert und der Kanton für die zukünftigen Herausforderungen positioniert werden.

Der letzte Zwischenbericht wurde mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018 im März 2019 präsentiert und veröffentlicht. Mit dem vorliegenden fünften Zwischenbericht mit Stand August 2019 wird im ersten Teil auf der Grundlage der Jahresrechnung 2018 und des AFP 2020–2023 eine Aktualisierung der Finanzierungslücke und eine Fortentwicklung des Sanierungskonzepts zur Gesamtsicht Haushaltsanierung vorgenommen sowie das geplante weitere Vorgehen aufgezeigt. Der zweite Teil des vorliegenden Zwischenberichts widmet sich der Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Reformvorhaben.

2. Gesamtsicht Haushaltsanierung

2.1 Hintergrund

Im Jahr 2012 endete eine 10-jährige Phase mit regelmässigen Überschüssen der Staatsrechnung. Die Rechnungen der Jahre 2012 und 2013 konnten nur noch Dank einer Entnahme aus der Ausgleichsreserve ohne Verlust abschliessen. In den Jahren 2014 und 2016 resultierten hohe Defizite.

Aufgrund der sich abzeichnenden Verschärfung der Finanzlage hat der Regierungsrat bereits im Jahr 2013 die *Leistungsanalyse* lanciert und mit dem AFP 2015–2018 umgesetzt. Angesichts der sukzessiven verschärften Finanzlage erarbeitete der Regierungsrat ein Jahr später die *Entlastungsmassnahmen 2016*, die mit dem AFP 2016–2019 abgebildet wurden. Weil auch diese Entlastungen für den Haushaltsausgleich nicht ausreichten, beschloss der Regierungsrat im Jahr 2016 eine Reihe von *Sanierungsmassnahmen 2017* mit Wirkung ab dem Jahr 2017. Mit dem AFP 2018–2021 wurden schliesslich die *Sanierungsmassnahmen 2018* umgesetzt.

Im Rahmen dieser vier Sparpakete hat der Regierungsrat mehr als 370 Massnahmen zur finanziellen Entlastung des Kantonshaushalts erarbeitet (vgl. dazu die Beantwortung der [18.146] Interpellation der EVP-BDP-Fraktion (Sprecher Uriel Seibert, Schlossrued) vom 26. Juni 2018 betreffend Beurteilung der Entlastungswirkungen der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen [Leistungsanalyse, Entlastungs-, Sanierungsmassnahmen] aus den Budgetprozessen der Jahre 2015–2018). Alle diese Massnahmen wurden umgesetzt beziehungsweise die prognostizierten finanziellen Auswirkungen wurden jeweils in den entsprechenden Budgets und Planjahren berücksichtigt und damit der Saldo der Finanzierungsrechnung in den entsprechenden Aufgabenbereichen entlastet. Gesamthaft geht der Regierungsrat von einer realisierten kumulierten Entlastungswirkung von rund 250 Millionen Franken aus.

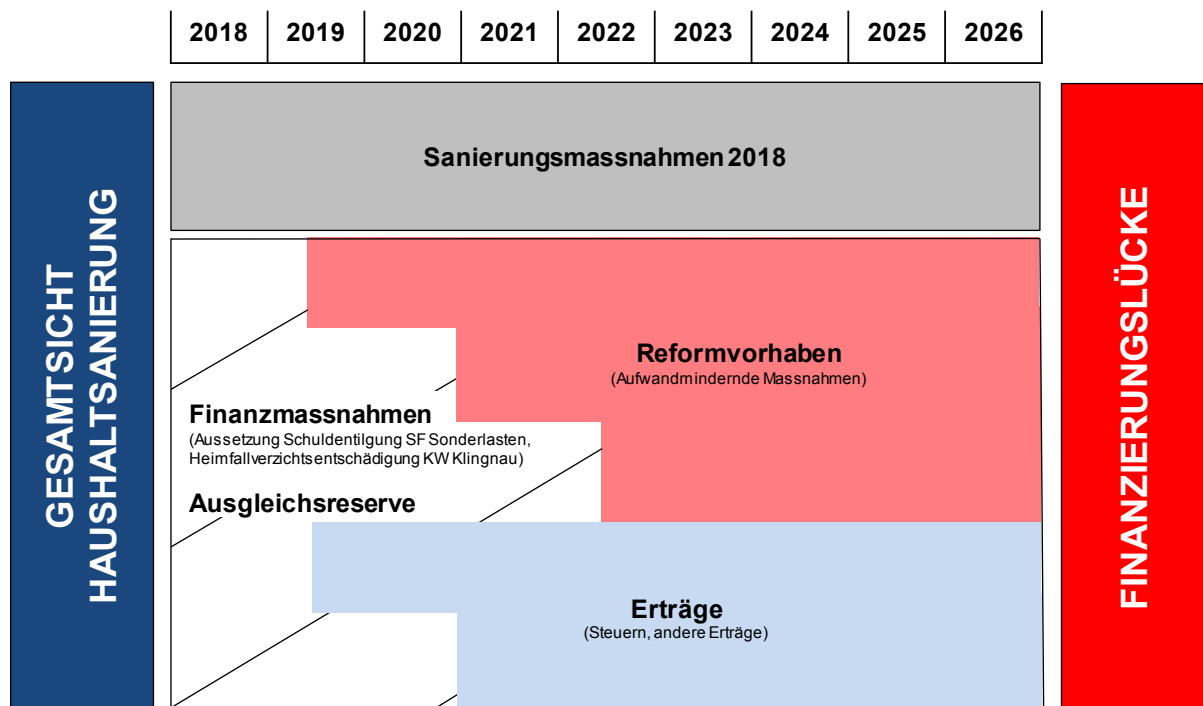
Trotz der zahlreichen und teilweise einschneidenden Sparmassnahmen konnte die Finanzlage nicht nachhaltig verbessert werden. Im Rahmen des Entwicklungsleitbilds 2017–2026 wurde mit der 10-jährigen Finanzperspektive festgestellt, dass der Kanton Aargau ohne Gegenmassnahmen langfristig eine strukturelle Finanzierungslücke von jährlich über 200 Millionen Franken aufweist.

Als Antwort auf diese Herausforderung hat der Regierungsrat das strategische Vorhaben "Gesamtsicht Haushaltsanierung" initiiert und im Mai 2017 zusammen mit dem Entwicklungsleitbild 2017–2026 der Öffentlichkeit vorgestellt. Im August 2017 und 2018 sowie im März 2018 und 2019 wurde in Form von Zwischenberichten über den aktuellen Stand orientiert. Die Gesamtsicht Haushaltsanierung bildete den Rahmen und die Grundlage für die Budgetierung und die Finanzplanung.

2.2 Inhalt und Zielsetzung

Die politische Zielsetzung der Gesamtsicht Haushaltsanierung ist ein nachhaltig ausgeglichener Finanzhaushalt sowie die Wiederherstellung des finanziellen Handlungsspielraums von Regierung und Parlament. Der Regierungsrat hat hierzu ein Konzept mit vier Elementen erstellt (vgl. Abbildung 1). Erstens kurzfristig wirksame Sanierungsmassnahmen 2018 (umgesetzt), zweitens vor allem aufwandseitige Reformvorhaben (grossmehrheitlich abgebildet mit AFP 2020–2023), drittens Finanzmassnahmen für den Fall einer notwendigen Überbrückung wie der Einmalertrag aus der Heimfallverzichtentschädigung des Kraftwerks Klingnau (nicht benötigt) oder die vorübergehende Aussetzung der Schuldentilgung der Spezialfinanzierung Sonderlasten (bisher nicht benötigt) sowie viertens ertragsseitige Massnahmen zum Beispiel in Form einer Steuerfusserhöhung (bisher nicht benötigt).

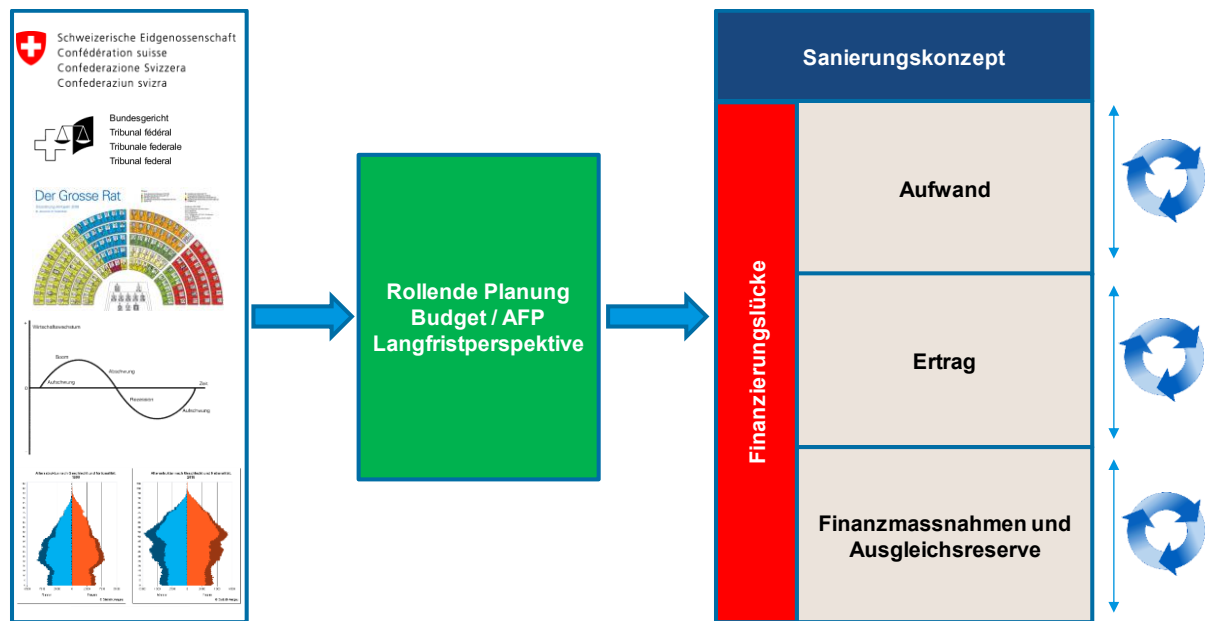
Abbildung 1: Sanierungskonzept der Gesamtsicht Haushaltsanierung: Stand Mai 2017



Das Sanierungskonzept zur Schliessung der Finanzierungslücke ist auf mehrere Jahre angelegt. Kernstück des Sanierungskonzepts sind die verschiedenen Reformvorhaben. Mit ihnen soll der Finanzhaushalt vor allem auf der Aufwandseite entlastet und gleichzeitig ein Beitrag an die Weiterentwicklung und Modernisierung des Kantons geleistet werden. Da ein Grossteil der Reformvorhaben strategisch ausgerichtet ist und eine Gesetzesänderung erfordert, entfalten sie ihre Entlastungswirkung erst mittel- oder langfristig. Sämtliche noch nicht abgeschlossenen Reformvorhaben sind im AFP 2020–2023 als Entwicklungsschwerpunkte enthalten und finanziell in den betroffenen Aufgabenbereichen abgebildet (vgl. Kapitel 2.6).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die drei Steuerungselemente des Sanierungskonzepts respektive die Verknüpfungen der einzelnen Bestandteile zueinander schematisch auf: Werden beispielsweise vom Grossen Rat oder im Fall einer Volksabstimmung vom Aargauer Volk Reformvorhaben respektive Massnahmen zur Aufwandminderung abgelehnt, müssen diese entweder durch andere Aufwandkürzungen oder durch ertragsseitige Massnahmen respektive vorübergehend durch Finanzmassnahmen kompensiert werden. Die Elemente des Sanierungskonzepts weisen somit unmittelbare Wechselwirkungen zueinander auf. Orientierungspunkt ist die Finanzierungslücke, die sich auch aufgrund der rollenden Planung als Folge der finanzpolitischen Umfeldentwicklung laufend verändert.

Abbildung 2: Steuerungsmechanismen Gesamtsicht Haushaltsanierung



Die Finanzierungslücke und die finanzielle Ausgestaltung des Sanierungskonzepts stellen eine Momentaufnahme dar und beide sind mit diversen Chancen und Risiken verknüpft. Die Umfeldentwicklung zeigt sich in der rollenden Planung, welche die Finanzierungslücke erhöhen oder reduzieren kann. Die wichtigsten finanzpolitischen Rahmenbedingungen sind die für den Kanton relevanten Vorgaben aus der Bundespolitik, mögliche Gerichtsurteile, die Beschlüsse des kantonalen Parlaments wie aber auch die Wirtschafts- und Konjunktorentwicklung. Ein weiterer Faktor ist die demografische Entwicklung. Einerseits wächst die Gesamtbevölkerung und andererseits wird die Bevölkerung zusehends älter. Beides hat Auswirkungen auf den Finanzhaushalt. Die für den Kanton Aargau aktuell wichtigsten Risiken und Herausforderungen sind in Kapitel 2.7 beschrieben.

2.3 Jahresrechnung 2018

Die Jahresrechnung 2018 weist gegenüber Budget einen hohen Überschuss von 327 Millionen Franken auf. Dieses Resultat ist sehr erfreulich. Es ist einerseits auf eine sehr hohe Ausgabendisziplin in der Verwaltung zurückzuführen. Andererseits sind wie bereits im Vorjahr verschiedene Sondereffekte, vor allem auf der Einnahmenseite, welche zu diesem hohen Überschuss geführt haben, zu verzeichnen. Ohne Sondereffekte hätte ein Überschuss von rund 50 Millionen Franken resultiert. Angesichts der guten Konjunktur ist dieses bereinigte Rechnungsergebnis zu relativieren, denn es hätte noch höher sein sollen.

Mit diesem Ergebnis steht der Kanton Aargau nicht allein da. Auch der Bund hat das Rechnungsjahr mit einem unerwartet hohen Überschuss von 2,9 Milliarden Franken abgeschlossen. Zudem zeigen die Abschlüsse in sehr vielen Kantonen und auch bei den Gemeinden ein ähnliches Bild.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Beratung des Jahresberichts mit Jahresrechnung am 18. Juni 2019 beschlossen, den Ertragsüberschuss wie folgt zu verwenden:

- Der einmalige Ertrag aus der Heimfallverzichtsentschädigung des Kraftwerks Klingnau über 145 Millionen Franken wurde für den Schuldenabbau der Spezialfinanzierung Sonderlasten zugewiesen. Im Sanierungskonzept war bisher die Verwendung dieses Einmalertrags für die Haushaltsanierung vorgesehen. Durch die Zuweisung in die Spezialfinanzierung anstelle einer Einlage in die Ausgleichsreserve stehen diese Mittel folglich auch in den kommenden Jahren nicht mehr für die Haushaltsanierung zur Verfügung.
- Aus dem Überschuss wurden 75 Millionen Franken für eine zusätzliche respektive ausserordentliche Abtragung der bisherigen Fehlbeträge verwendet.
- Die verbleibenden 107,5 Millionen Franken wurden der Ausgleichsreserve gutgeschrieben. Zusammen mit der bereits budgetierten Einlage wurden somit mit der Jahresrechnung 2018 135,8 Millionen Franken in die Ausgleichsreserve eingelegt. Damit beträgt deren Bestand per Ende 2018 254,8 Millionen Franken.

Mit dieser Überschussverwendung konnte der Stand der drei politisch relevanten Schuldengrössen erstmals auf unter 1 Milliarde Franken gesenkt werden.

Tabelle 1: Schuldenabbau 2018

Millionen Franken	Stand 2017	Veränderung	Stand 2018
Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung (§ 20 Abs. 2 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF])	144,7	-34,2	110,5
Bisherige Fehlbeträge (§ 51 GAF)	248,2	-84,5	163,7
Schuld Spezialfinanzierung Sonderlasten (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten])	881,5	-213,1	668,4
Total	1'274,4	-331,8	942,6

Anmerkungen: Rundungsdifferenzen sind möglich

2.4 Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023

Der AFP 2020–2023 zeigt über alle Jahre hinweg ein ausgeglichenes Ergebnis, ohne dass auf die Ausgleichsreserve zurückgegriffen werden muss.

Die Entlastungen aus den Reformvorhaben der Gesamtsicht Haushaltsanierung sind saldownirksam in den jeweiligen Aufgabenbereichen berücksichtigt und entlasten den Finanzhaushalt langfristig um jährlich durchschnittlich rund 100 Millionen Franken. Aufgrund des Reformvorhabens "Immobilien" ist ab 2021 die geplante Anpassung des massgeblichen Saldos der Finanzierungsrechnung berücksichtigt. Sollte dieses Reformvorhaben respektive die vorgeschlagene DAF-Änderung nicht beschlossen werden, würden in den Planjahren Defizite resultieren.

Im Budget 2020 wird ein Überschuss von 45 Millionen Franken erwartet. Die Planjahre 2021–2023 sind ausgeglichen mit einem leichten Überschuss im Jahr 2021 und geringen Fehlbeträgen in den Jahren 2022 und 2023. Sowohl im Budget als auch in den Planjahren noch nicht berücksichtigt ist die vom Grossen Rat geforderte Anpassung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen an die angestiegenen Krankenkassenprämien. Je nach Beschluss des Grossen

Rats im Rahmen der 2. Lesung des Steuergesetzes (StG) im Herbst 2019 sind damit Mindereinnahmen von jährlich wiederkehrend rund 50 Millionen Franken verbunden. Der für 2020 budgetierte Überschuss von 45 Millionen würde damit hinfällig.

Der Hauptgrund für die Verbesserung der finanziellen Lage ist einerseits eine deutlich bessere Steuerprognose als noch vor einem Jahr und andererseits der erneut höhere Beitrag aus dem nationalen Finanzausgleich. Hinzu kommt, dass die Entlastungswirkung aus der Umsetzung der Reformvorhaben der Gesamtsicht Haushaltsanierung ab 2021 höher ausfällt als die bisher erst pauschal eingestellte Entlastungsvorgabe. Mit dem AFP 2020–2023 wurde diese Pauschalposition aufgelöst und im Gegenzug die finanziellen Entlastungswirkungen der einzelnen Reformvorhaben in den zuständigen Aufgabenbereichen berücksichtigt.

Für weitere Informationen und Details zum AFP 2020–2023 sei auf die entsprechende Vorlage des Regierungsrats (19.228) Botschaft an den Grossen Rat "Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023" vom 14. August 2019 verwiesen.

2.5 Aktualisierung Finanzierungslücke

Die Finanzierungslücke entspricht dem finanziellen Handlungsbedarf, um den Staatshaushalt (Finanzierungsrechnung gemäss § 10 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF]) längerfristig und nachhaltig, das heisst strukturell und nicht nur konjunkturell, ins Gleichgewicht zu bringen. Sie ist eine unsichere und schwankende Grösse. Je nach Entwicklung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und anderer externen und internen Einflussfaktoren auf die Aufwand- und Ertragsentwicklung verändert sie sich kontinuierlich. Solange die Haushaltsanierung nicht abgeschlossen ist, wird die Finanzierungslücke deshalb jährlich parallel zum Aufgaben- und Finanzplan auf eine längerfristige Sicht aktualisiert.

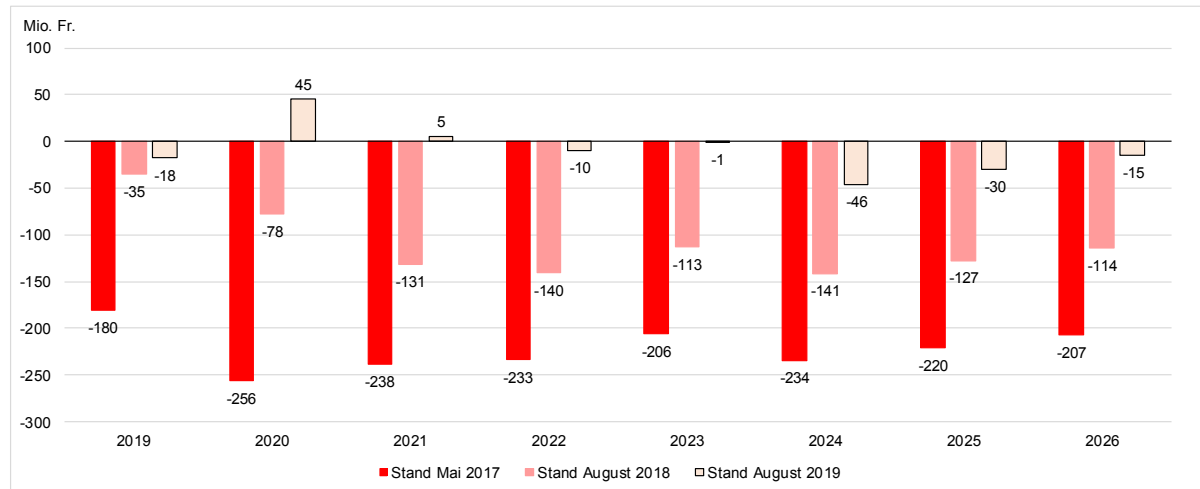
Die Finanzierungslücke wurde auf der Basis des AFP 2017–2020 ein erstes Mal im Mai 2017 im Rahmen der finanziellen Langfristperspektive mit dem Entwicklungsleitbild 2017–2026 eruiert und auf 200–250 Millionen Franken veranschlagt (vgl. Entwicklungsleitbild, Seiten 28–32).

Die letztmalige Aktualisierung mit Stand August 2018 (vgl. Zwischenbericht zur "Gesamtsicht Haushaltsanierung" vom 22. August 2018) zeigte eine bereits deutlich reduzierte Finanzierungslücke von noch maximal 150 Millionen Franken. Grund dafür waren zum einen die per 2018 realisierten Sanierungsmassnahmen 2018 mit einem Entlastungsvolumen von jährlich bis zu 45 Millionen Franken. Zum anderen reduzierte sich die Finanzierungslücke aufgrund der rollenden Planung, insbesondere als Folge höherer Erträge beim nationalen Finanzausgleich und bei den Steuern.

Parallel zum Budgetprozess wurde die Finanzierungslücke in den letzten Monaten neu berechnet und aktualisiert. Grundlage dazu sind der Jahresabschluss 2018, der vom Regierungsrat verabschiedete AFP 2020–2023 sowie die finanzielle Langfristperspektive vom Mai 2017. Im Ergebnis zeigt sich, dass mit der Umsetzung der Reformvorhaben der Gesamtsicht Haushaltsanierung sowie der markanten Entlastung aus der rollenden Planung die Finanzierungslücke in den Planjahren bis 2026 weitgehend geschlossen werden kann.

Die Abbildung 3 zeigt die Entwicklung und Reduktion der Finanzierungslücke im Zuge der Umsetzung der Gesamtsicht Haushaltsanierung.

Abbildung 3: Finanzierungslücke mit und ohne Haushaltsanierung



Das Jahr 2020 zeigt einen Überschuss von 45 Millionen Franken beim Saldo Finanzierungsrechnung. In den Planjahren wird von einem mehrheitlich ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen. Während im Planjahr 2021 ein geringer Überschuss von 5 Millionen Franken erwartet wird, resultieren in den Jahren 2022 und 2023 geringe Fehlbeträge von 10 Millionen Franken beziehungsweise von 1 Million Franken. Dieses Ergebnis der Finanzierungsrechnung kommt ohne Einlagen oder Entnahmen aus der Ausgleichsreserve zu Stande. Ab dem Jahr 2024 sind nach heutiger Prognose zwar kalkulatorisch wiederum begrenzte Entnahmen aus der Ausgleichsreserve nötig, um die Finanzierungsrechnung auszugleichen. Da die für diese Jahre zugrundeliegenden Annahmen aus der Langfristperspektive (vgl. Kapitel 2.8) noch nicht aktualisiert sind, ist das Ergebnis mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet. Hinzu kommt, dass in der vorliegenden Berechnung der Finanzierungslücke zahlreiche finanzpolitische Herausforderungen und Risiken (vgl. Kapitel 2.7) noch nicht berücksichtigt sind.

2.6 Aktualisierung Sanierungskonzept

Das Sanierungskonzept der Gesamtsicht Haushaltsanierung wird mit seinen Grundpfeilern und in seiner Struktur weitergeführt. Grundlage dazu sind die aktualisierte Finanzierungslücke, die Erkenntnisse aus der rollenden Planung sowie die einzelnen Massnahmen der Gesamtsicht Haushaltsanierung.

Das aktualisierte Sanierungskonzept besteht aus den folgenden Elementen:

- Die *rollende Planung* entspricht der laufenden Aktualisierung sämtlicher Aufwand- und Ertragspositionen der für die Schuldenbremse massgebenden Finanzierungsrechnung. Die grössten aufwandseitigen Positionen sind die Spitalfinanzierung, die Prämienverbilligungen, die Ergänzungsleistungen, der öffentliche Verkehr, der Personalaufwand für die Lehrpersonen und das Staatspersonal sowie die Transferleistungen in den Bereichen Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Berufs- und Mittelschulen sowie Hochschulen. Die wichtigsten Ertragspositionen sind die Steuererträge, der nationale Finanzausgleich sowie die Beteiligungserträge (vor allem Aargauische Kantonalbank [AKB], Schweizerische Nationalbank [SNB]). Das Ergebnis der rollenden Planung zeigt, dass insbesondere kurzfristig der Staatshaushalt stark entlastet wird. Inwiefern diese Tendenz auch in den Jahren ab 2024 anhalten wird, muss die geplante Aktualisierung der finanziellen Langfristperspektive zeigen. Die *Sanierungsmassnahmen 2018*, welche mit dem AFP 2018–2021 umgesetzt und vom Grossen Rat bestätigt wurden, werden unverändert fortgeführt. Sie entlasten den Staatshaushalt jährlich um rund 30–40 Millionen Franken.

- Die laufenden *Reformvorhaben der Gesamtsicht Haushaltsanierung* sind im AFP 2020–2023 als Entwicklungsschwerpunkte abgebildet. Der Regierungsrat bearbeitet diese Reformvorhaben prioritär und berichtet in einem halbjährlichen Rhythmus über deren Fortschritte (vgl. Kapitel 2.10). Mit dem AFP 2019–2022 konnten bereits ein Reformvorhaben (Öffentlicher Bahn- und Busverkehr) komplett und für einige Reformvorhaben erste Vorwirkungen saldowirksam umgesetzt werden. Mit dem AFP 2020–2023 wird die bisher erst pauschal im Aufgabenbereich 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte' eingestellte Entlastungsvorgabe von 30 Millionen Franken (2020), 50 Millionen Franken (2021) und 80 Millionen Franken (ab 2022) vollständig aufgelöst und die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Reformvorhaben detailliert in den entsprechenden Aufgabenbereichen abgebildet. Dabei zeigt sich, dass die nun berücksichtigten Entlastungen aus den Reformvorhaben mit 35,6 Millionen Franken (2020), 83,5 Millionen Franken (2021) und 133,2 Millionen Franken (2022) beziehungsweise 112,5 Millionen Franken (2023) die Zielvorgabe des Regierungsrats, eine Bandbreite von 80–120 Millionen Franken, klar erreichen.
- Auf *ertragsseitige Massnahmen* wie zum Beispiel eine Steuerfusserhöhung kann weiterhin verzichtet werden. War in der frühen Phase der Haushaltsanierung noch eine Steuerfusserhöhung von 5 % für den mittelfristigen Budgetausgleich erforderlich, besteht diese Notwendigkeit aus aktueller Sicht nicht mehr.
- Ebenso kann aus heutiger Sicht auf *Finanzmassnahmen* verzichtet werden. Der Einmalertrag aus der Heimfallverzichtsentschädigung des Kraftwerks Klingnau war nicht erforderlich, um die Jahresrechnung 2018 auszugleichen. Den Antrag des Regierungsrats, diese Mittel in die Ausgleichsreserve einzulegen, um angesichts der finanzpolitischen Unsicherheiten auch in Zukunft darauf zurückgreifen zu können, wurde vom Grossen Rat in der Schlussberatung der Jahresrechnung 2018 abgelehnt. Auch auf die zweite Finanzmassnahme, die befristete Aussetzung der Schuldentilgung der Spezialfinanzierung Sonderlasten, musste bisher nicht zurückgegriffen werden.
- Schliesslich ist auch die *Ausgleichsreserve* ein wichtiger Bestandteil des Sanierungskonzepts. Sie ermöglicht es, Ertragsüberschüsse aus Vorjahren in die Reserven einzulegen und zu einem späteren Zeitpunkt zur Entlastung der Finanzierungsrechnung respektive zur Vermeidung oder Reduktion eines Fehlbetrags wieder zu entnehmen. Entnahmen aus der Ausgleichsreserve stellen jedoch keine wiederkehrenden Entlastungen dar und leisten somit keinen dauerhaften Beitrag an die Haushaltsanierung. Umso erfreulicher ist es, dass nach aktueller Planung bis zum Jahr 2024 keine Entnahmen aus der Ausgleichsreserve nötig sind. Der Bestand der Ausgleichsreserve beläuft sich per Ende 2018 auf 254,8 Millionen Franken. Für die Jahre 2024–2026 sind aus heutiger Sicht Entnahmen von gesamthaft rund 95 Millionen Franken vorgesehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das aktualisierte Sanierungskonzept mit den in der AFP-Vorlage abgebildeten Entlastungen.

Tabelle 2: Sanierungskonzept; Stand August 2019

Millionen Franken	AFP 2020-2023					Langfristperspektive (Stand Mai 2017)		
	Budget 2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	FC 2024	FC 2025	FC 2026
Finanzierungslücke Stand Mai 2017	180	256	238	233	206	234	220	207
Rollende Planung JR 18, Budget 2019, AFP 2020-2023 (u.a. Steuern, NFA, Beteiligungen, Lohnsumme, Immobilien, Schülerprognose, Gesundheit, Soziales etc.)	-101.3	-226.5	-125.6	-56.1	-57.9	-57.9	-57.9	-57.9
Finanzierungslücke nach Aktualisierung AFP 2020-2023 (ohne Gesamtsicht Haushaltsanierung)	88.8	29.9	112.2	177.3	147.7	176.1	162.4	148.9
Realisierte Sanierungsmassnahmen 2018	-43.2	-39.3	-34.1	-34.1	-34.1	-34.1	-34.1	-34.1
Entlastung durch Reformvorhaben	-27.9	-35.6	-83.5	-133.2	-112.5	-96.1	-98.7	-99.5
<i>Departementsübergreifend</i>								
SmartAargau				-2.7	-3.5	-3.5	-3.5	-3.5
<i>Departement Volkswirtschaft und Inneres</i>								
Optimierung Staatsanwaltschaft						-1.0	-1.0	-1.0
<i>Departement Bildung, Kultur und Sport</i>								
Finanzielle Entlastung Volksschule	-15.0	-20.0	-20.0	-20.0	-22.2	-25.2	-25.2	-25.2
Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur		0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen (ambulant & stationär)	-0.3	-1.0	-1.8	-3.9	-5.0	-5.3	-6.7	-7.0
Berufsfachschulen		-1.5	-2.9	-2.9	-3.2	-3.4	-3.4	-3.4
Höhere Berufsbildung (Tertiär B)		0.1	-2.3	-2.3	-2.3	-2.3	-2.3	-2.3
<i>Departement Finanzen und Ressourcen</i>								
Optimierung der Steuerung der Finanzen; GAF-Revision			0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Immobilien			-29.2	-67.5	-41.6	-20.0	-20.0	-20.0
Grundpfandrecht			-1.4	-1.4	-1.4	-1.4	-1.4	-1.4
<i>Departement Gesundheit und Soziales</i>								
Finanzierbare Spitalversorgung	-8.6	-8.1	-15.4	-18.9	-21.2	-22.2	-23.7	-24.2
Finanzierbare Ergänzungsleistungen		-1.1	-6.6	-9.6	-8.1	-7.8	-7.6	-7.5
<i>Departement Bau, Verkehr und Umwelt</i>								
Öffentlicher Bahn- und Busverkehr	-4.0	-4.0	-4.0	-4.0	-4.0	-4.0	-4.0	-4.0
Ertragsseite Massnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Erhöhung Steuerfuss	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzmassnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Heimfallverzichtentschädigung KW Klingnau (2018)								
Befristete Aussetzung Schuldentilgung SF Sonderlasten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzierungslücke Stand August 2019	18	-45	-5	10	1	46	30	15
Ausgleichsreserve	-18.8	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.9	-29.5	-15.4
<i>Bestand per 31.12.</i>	<i>236.0</i>	<i>236.0</i>	<i>236.0</i>	<i>236.0</i>	<i>236.0</i>	<i>190.1</i>	<i>160.6</i>	<i>145.2</i>
Saldo Finanzierungsrechnung	-1	-45	-5	10	1	0	0	0

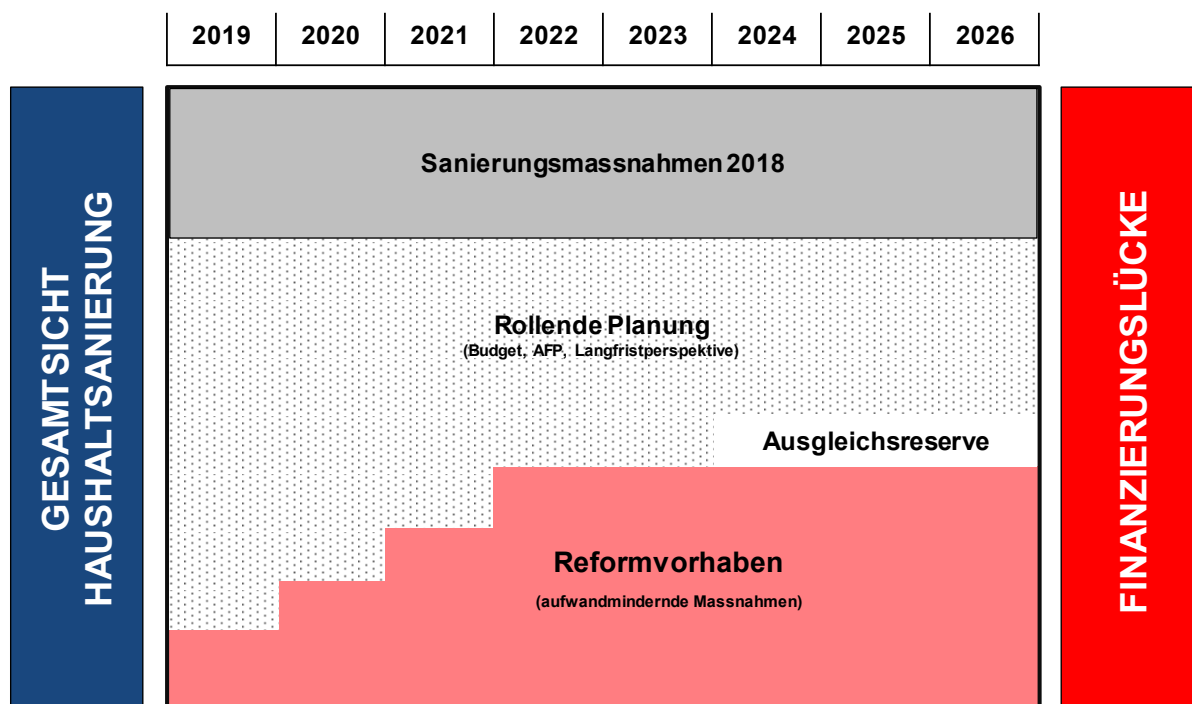
Anmerkungen: (+) Belastung; (-) Entlastung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Das Sanierungskonzept der Gesamtsicht Haushaltsanierung wird seit dem Start im Mai 2017 in seiner Struktur fortgeführt. Im Vergleich zur damaligen Ausgangslage und unter Berücksichtigung der für die Kantonsfinanzen günstigen Entwicklung der rollenden Planung kann aus heutiger Sicht sowohl auf die beiden Finanzmassnahmen (befristete Aussetzung der Schuldentilgung der Spezialfinanzierung Sonderlasten, Heimfallverzichtentschädigung Kraftwerk Klingnau) wie auch auf gezielte ertragsseitige Massnahmen verzichtet werden.

Dieses erfreuliche Zwischenergebnis stellt jedoch nur eine Momentaufnahme dar. Allfällige Aufwandsteigerungen oder Ertragsminderungen aufgrund der Umfeldentwicklung (zum Beispiel Konjunkturverlauf) oder als Folge bewusster politischer Entscheide auf Bundes- oder Kantonsebene (zum Beispiel Erhöhung Versicherungsabzug Kantonssteuer, Erhöhung Prämienverbilligung, Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung etc.) werden im Rahmen der rollenden Planung den Staatshaushalt unmittelbar beeinflussen und können zu einem erneuten Anstieg der Finanzierungslücke mit entsprechendem finanzpolitischem Handlungsbedarf führen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Sanierungskonzept in schematischer Darstellung aktualisiert im Vergleich zur Ausgangslage vom Mai 2017.

Abbildung 4: Sanierungskonzept; Stand August 2019 (schematische Darstellung)



Der Regierungsrat wird das Sanierungskonzept das nächste Mal im März 2020 zusammen mit dem Jahresbericht 2019 und der strategischen Lagebeurteilung (vgl. Kapitel 2.8) aktualisieren und über den neusten Stand informieren. Finanzpolitisches Ziel ist weiterhin ein auf die Dauer ausgeglichener Staatshaushalt.

2.7 Finanzielle Risiken und Herausforderungen

Die aktuell deutlich verbesserte Finanzlage kann sich aufgrund finanzieller Risiken und Herausforderungen rasch verschlechtern. Dabei spielt die Umfeldentwicklung eine massgebende Rolle (vgl. auch Kapitel 2.2 beziehungsweise Abbildung 2):

Parlamentarische Entscheide (Bund, Kanton):

- Im Rahmen der Beratung der Änderung des StG wurde in der ersten Beratung ein Prüfungsauftrag gutgeheissen, wonach ein Vorschlag zu unterbreiten ist, wie der im StG festgesetzte *Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen* an die angestiegenen Krankenkassenprämien angepasst werden kann. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Herbst 2019 die Botschaft zur 2. Beratung unterbreiten und darin genauere Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen dieses Prüfungsauftrags machen können. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass bei einer Erhöhung des Pauschalabzugs auf das Niveau des Bundes mit Mindereinnahmen von rund 50 Millionen Franken beim Kanton gerechnet werden müsste.
- Es stehen Forderungen in Bezug auf einen *Systemwechsel bei der Besteuerung von Wohneigentum* und in Bezug auf höhere Steuerabzüge im Raum. Die Wirtschaftskommission des Ständerats ist auf einen Gesetzesentwurf eingetreten. Je nach Umsetzungsvariante ist mit hohen Mindererträgen von bis zu 100 Millionen Franken zu rechnen.

- Im März 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die *Beseitigung der Heiratsstrafe* und Erzielung ausgewogener Belastungsrelationen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung verabschiedet. Die Vorlage will die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer beseitigen. Durch das Bundesgerichtsurteil zur Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" und deren Annullierung, werden Bundesrat und Parlament das weitere Vorgehen bei der Ehepaarbesteuerung noch festlegen müssen. Die Umsetzung verursacht voraussichtlich Mindereinnahmen von rund 20 Millionen Franken für den Kanton Aargau.
- Das *Reformvorhaben Immobilien* wurde am 29. Mai 2019 dem Grossen Rat zur ersten Beratung zugestellt. Wird das Reformvorhaben nicht wie geplant umgesetzt, würden in den Planjahren Defizite resultieren.

Gerichtsurteile:

- Der Kantonsbeitrag für die *Prämienverbilligung* für das Budget 2020 wurde am 25. Juni 2019 vom Grossen Rat beschlossen. Der Regierungsrat hat auf das Bundesgerichtsurteil zum Kanton Luzern (8C_228/2018) und die Bundesrechtskonformität überprüfen lassen und erachtet die festgelegten Beträge als bundesrechtskonform. Die SP prüft derzeit eine Klage gegen diesen Beschluss. Zudem befindet sich eine Initiative der SP in der Phase der Unterschriftensammlung, die eine Harmonisierung der Prämienverbilligung zwischen den Kantonen fordert und deshalb das Verhältnis zwischen Bundes- und Kantonsbeitrag vorschreiben (2/3 Bund – 1/3 Kanton) sowie die Prämienbelastung auf maximal 10 % des verfügbaren Einkommens beschränken will. Diese hätte Mehrausgaben für den Kanton von rund 20 Millionen Franken zur Folge.

Konjunkturelle, demografische und weitere Entwicklungen:

- Was die *Konjunkturaussichten* anbelangt, bestehen erhebliche Unsicherheiten für die exportorientierte Schweiz. Dies hängt mit dem ungewissen Ausgang der Verhandlungen zum Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU, den Risiken des Handelsstreits zwischen den USA und China, dem Brexit sowie auch mit der hohen Verschuldung verschiedener europäischer Länder zusammen. Insbesondere der Euro-Raum, für die Schweiz und den Kanton Aargau wichtigster Absatzmarkt, stellt ein Risikofaktor dar: Sollte sich der Euro aufgrund steigender Unsicherheiten wieder deutlich abschwächen, dürfte dies für das Wirtschaftswachstum des Kantons Aargau zur Belastung werden, was sich negativ auf die Steuererträge auswirkt. Ein Rückgang des Bruttoinlandprodukts um einen 1 Prozentpunkt hat für den Kanton Aargau Mindereinnahmen von rund 30 Millionen Franken zur Folge.
- Die zukünftigen *Finanzausgleichzahlungen* aus dem nationalen Finanzausgleich sind sehr schwer prognostizierbar. Im Fall einer Trendumkehr und einer relativen Verbesserung des Ressourcenpotenzials des Kantons Aargau muss mit tieferen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich gerechnet werden.

Die *Beteiligungserträge* bergen sowohl Chancen als auch Risiken. Im Vordergrund stehen aufgrund ihrer Höhe die Ausschüttungen der AKB und der SNB. Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der AKB ist in den letzten Jahren sehr erfreulich verlaufen. Risiken bestehen insbesondere in Form von neuen Regulierungsbestimmungen (zum Beispiel "Basel III final"), welche einen grossen Einfluss auf die Höhe der Gewinnausschüttung haben können. Bezüglich SNB ist alles möglich. Aufgrund der mittlerweile enormen Bilanzsumme der SNB haben Schwankungen an den Devisen- und Kapitalmärkten einen grossen Einfluss auf das Ergebnis der SNB. In Anbetracht der vorangehend erwähnten konjunkturellen Risiken, besteht grundsätzlich auch das Risiko, dass die SNB in den Jahren 2020–2023 gar keine Ausschüttung vornehmen kann. Dies hätte Mindereträge von jährlich über 50 Millionen Franken zur Folge.

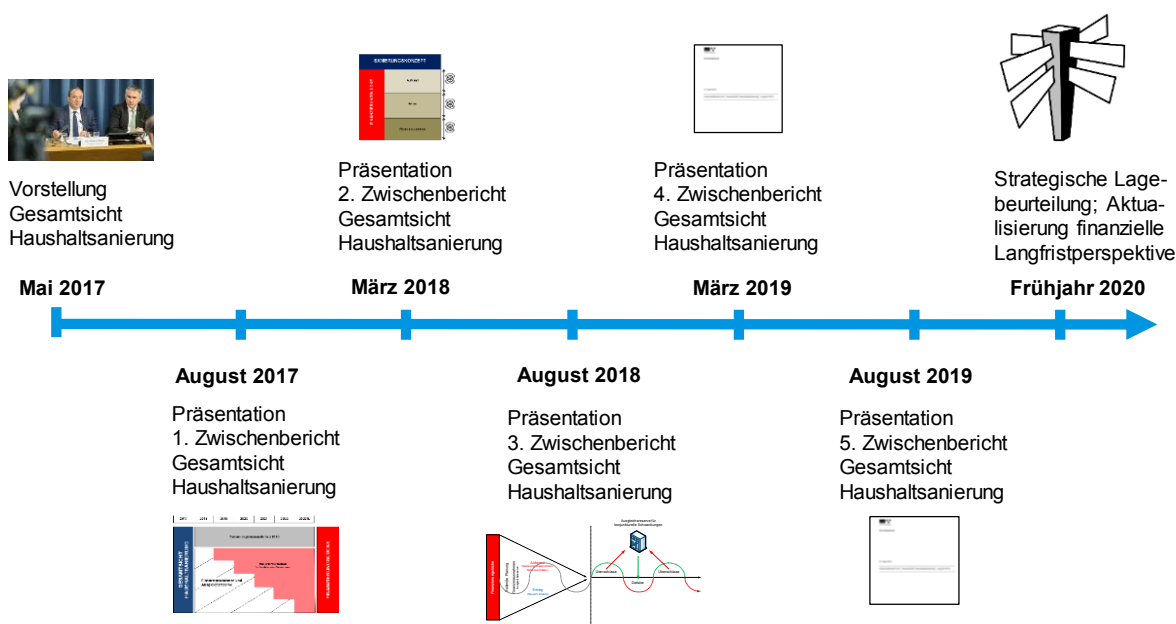
- Die Bevölkerung des Kantons Aargau wächst nach wie vor überdurchschnittlich. Dieses Mengenwachstum kann nicht in allen Aufgabenbereichen durch Effizienzsteigerungen und Digitalisierungen kompensiert werden. Besonders relevant für den Finanzhaushalt ist zudem das Wachstum der über 65-jährigen und der Zahl der Schülerinnen und Schüler.
- Ab dem Jahr 2024 fällt der Ertrag aus der Reserve der Übertragung der *Spitalimmobilien* von jährlich rund 34 Millionen Franken weg. Gemäss § 14b des Spitalgesetzes (SpiG) wurde der einmalige Aufwertungsgewinn aus der Übertragung der Spitalimmobilien der Staatsrechnung über eine Periode von 12 Jahren (2012–2023) in gleichbleibenden Raten gutgeschrieben.

2.8 Strategische Lagebeurteilung mittels finanzieller Langfristperspektive im Frühjahr 2020

Die politische Zielsetzung der Haushaltsanierung ist ein nachhaltig ausgeglichener Finanzhaushalt sowie die Wiederherstellung des finanziellen Handlungsspielraums von Regierung und Parlament. Mit dem AFP 2020–2023 kann die Finanzierungsrechnung ohne Entnahmen aus der Ausgleichsreserve ausgeglichen werden. In einem nächsten Schritt geht es nun darum zu prüfen, ob der Haushaltsausgleich nachhaltig, das heisst über die Planungsperiode hinaus, erreicht werden kann. Hierzu soll im Frühjahr 2020 die 10-jährige Finanzperspektive vorzeitig aktualisiert werden. Die aktuelle finanzielle Langfristperspektive wurde im Winter 2016/17 erstellt. Seitdem haben sich wichtige Rahmenbedingungen geändert und verschiedene Sondereffekte haben zusätzliche Einnahmen in dreistelliger Millionenhöhe generiert. Gleichzeitig bestehen aber auch hohe Risiken und grosse politische Herausforderungen für den Kanton Aargau.

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Aktualisierung der Langfristperspektive sowie der Planungsvorgaben zum AFP 2021–2024 und dem Jahresabschluss 2019 wird im Frühjahr 2020 eine strategische und finanzpolitische Lagebeurteilung vorgenommen werden. Falls in der 10-jährigen Finanzperspektive bis ins Jahr 2029 keine wesentliche Finanzierungslücke resultiert, soll die Haushaltsanierung abgeschlossen werden und mögliche kleinere Defizite im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses bereinigt werden. Sollte sich jedoch ein erneuter Handlungsbedarf zeigen, müsste die Haushaltsanierung, womöglich mit neuen Massnahmen und Reformvorhaben, neu aufgesetzt werden.

Abbildung 5: Gesamtsicht Haushaltsanierung auf der Zeitachse

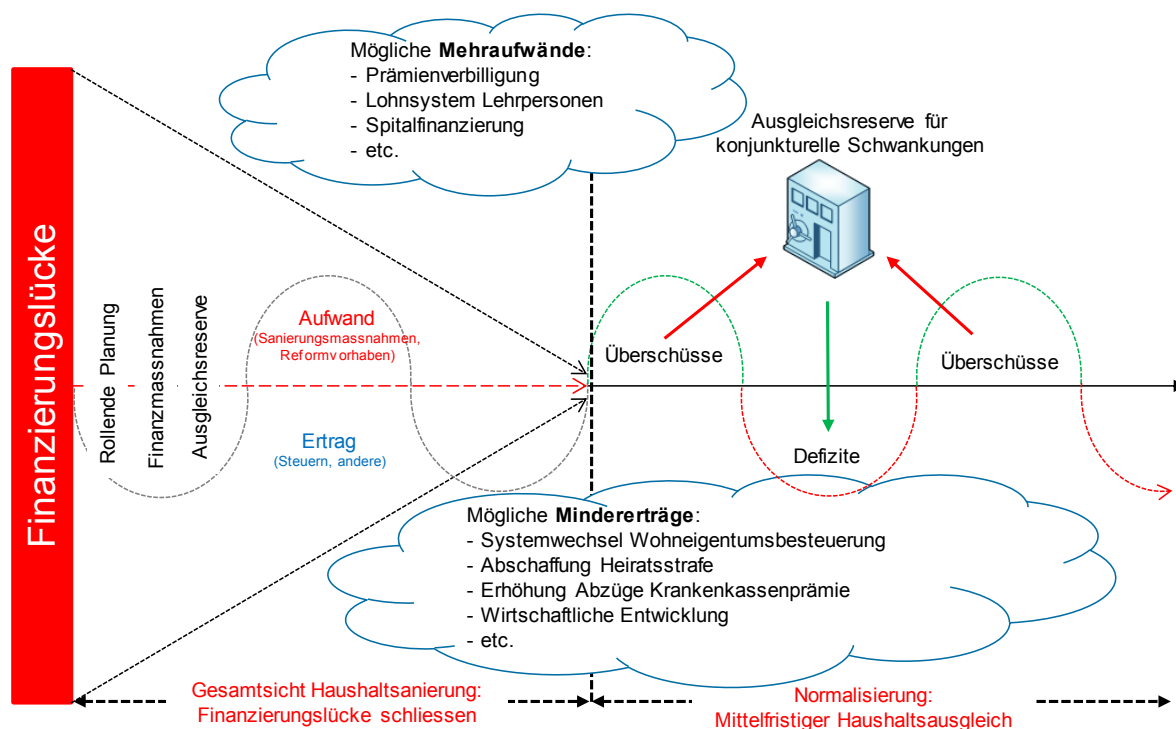


2.9 Finanzpolitischer Ausblick

Die Haushaltsanierung ist abgeschlossen, wenn die strukturelle Finanzierungslücke geschlossen ist und sich Aufwand und Ertrag mittelfristig – das heisst konjunkturbereinigt – im Gleichgewicht befinden. Als nächster Schritt soll im Frühjahr 2020 eine strategische und finanzpolitische Lagebeurteilung vorgenommen werden. Falls in dieser 10-jährigen Finanzperspektive bis ins Jahr 2029 keine wesentliche Finanzierungslücke resultiert, soll die Haushaltsanierung abgeschlossen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Staatshaushalt nicht übermässig durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zusätzlich belastet wird. Der dafür erforderliche finanzielle Handlungsspielraum ist zurzeit noch nicht vorhanden.

Um zu verhindern, dass beim nächsten Konjunkturabschwung erneut ein Defizit entsteht, ist es unerlässlich, dass Überschüsse aufgrund der Konjunktur und wegen positiven Sondereffekten in die Ausgleichsreserve eingelegt werden. Damit sollen künftige Defizite bei nachlassender Konjunktur oder aufgrund von negativen Sondereffekten (zum Beispiel Ausfall einer Ausschüttung der SNB) ausgeglichen oder zumindest reduziert werden. Die Ausgleichsreserve ist ein zweckmässiges wichtiges Instrument um zu verhindern, dass der Staatshaushalt bei der nächsten konjunkturellen Abkühlung gleich wieder in Schiefelage gerät und der Kanton erneut in den Modus der kurzfristigen Sparmassnahmen zurückfällt. Zusammen mit der Schuldenbremse unterstützt sie die Haushaltsführung, die als oberstes Ziel einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt verfolgt (§ 116 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau [KV]).

Abbildung 6: Finanzpolitischer Ausblick



2.10 Zwischenergebnis und Würdigung

Mit dem vorliegenden fünften Zwischenbericht kann eine erfreuliche Zwischenbilanz gezogen werden:

- Die Finanzierungslücke von ursprünglich bis 250 Millionen Franken kann aus heutiger Sicht weitgehend geschlossen werden. Voraussetzung dazu ist die Begrenzung der Aufwandsentwicklung. Längerfristig sollen die Ausgaben nicht stärker ansteigen als das Wirtschaftswachstum. Die Aufgaben und Ausgaben sind weiterhin konsequent und laufend auf ihre Notwendigkeit und finanzi-

elle Tragbarkeit zu überprüfen. Neue Aufgaben und Ausgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen. Die Aufgaben sind mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen. Viele der jüngst geäusserten politischen Forderungen nach Mehrausgaben sind aus heutiger Sicht schlicht nicht finanzierbar ohne Ausgabenkürzungen in anderen Bereichen oder entsprechenden Einnahmeerhöhungen.

- Genauso wichtig wie die Begrenzung des Aufwandwachstums sind zuverlässige und wachsende Erträge. Ein Handlungsspielraum für gezielte Steuersenkungen besteht grundsätzlich erst bei einem strukturellen Überschuss. Erst wenn die Einnahmen konjunkturbereinigt wiederkehrend über den Ausgaben liegen, sind substanzielle Mindererträge finanzpolitisch verkraftbar.
- Mit Blick auf die verschiedenen Grundpfeiler des Sanierungskonzepts ist besonders erfreulich, dass der Staatshaushalt ohne ertragsseitige Sanierungsmassnahmen wieder ausgeglichen gestaltet werden kann. Grund dafür sind vor allem höhere Zahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich. Dieser stellt insofern das grösste finanzpolitische Risiko für die kommenden Jahre dar.
- Auch die beiden Finanzmassnahmen für eine mögliche Überbrückung einer kurzfristigen Finanzierungslücke mussten nicht umgesetzt werden. Während die neu geschaffene rechtliche Grundlage für eine befristete Aussetzung der Schuldentilgung der Spezialfinanzierung Sonderlasten weiterhin bestehen bleibt, konnte der hohe einmalige Ertrag aus der Heimfallverzichtsentschädigung des Kraftwerks Klingnau für einen ausserordentlichen Schuldenabbau verwendet werden.
- Mit der Äufnung der Ausgleichsreserve aus den Überschüssen der Jahre 2017 und 2018 verfügt der Kanton Aargau über einen gewissen finanzpolitischen Handlungsspielraum beim Ausgleich der Finanzierungsrechnung. Die Mittel der Ausgleichsreserve bedeuten aber nur eine vorübergehende und keine dauerhafte Entlastung. Sie können insbesondere dazu beitragen, kurzfristig anfallende Defizite, vor allem aufgrund der Konjunktur oder als Folge von Sondereffekten, auszugleichen oder zu reduzieren.
- Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Kanton Aargau seine Verschuldung in den Jahren 2017 und 2018 dank günstiger Rahmenbedingungen trotz laufender Haushaltsanierung markant reduzieren konnte. So wurden allein in den Jahren 2017 und 2018 Schulden von gesamthaft 399 Millionen Franken abgetragen: 258 Millionen Franken in der Spezialfinanzierung Sonderlasten, 94 Millionen Franken bisherige Fehlbeträge (§ 51 GAF) und 47 Millionen Franken neue Fehlbeträge aufgrund der Defizite 2014 und 2016 (§ 20 GAF). Der Schuldenstand per Ende 2018 konnte damit erstmals unter 1 Milliarde Franken gesenkt werden. Dieser Schuldenabbau ist Ausdruck einer nachhaltigen Finanzpolitik, indem er die künftigen Generationen von der Schuldenlast entlastet und ihren Handlungsspielraum erhöht.
- Schliesslich beweist die Verwaltung eine hohe Ausgaben- und Budgetdisziplin. Die zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel werden sehr sparsam verwendet. Die Grundsätze der Haushaltsführung (§ 116 KV) wie auch die Grundsätze der Aufgabenerfüllung (§ 2 GAF) werden insgesamt sehr konsequent angewendet.

3. Stand der Reformvorhaben

Die Reformvorhaben wurden seit der letzten Berichterstattung im März 2019 weiterbearbeitet und konkretisiert. Nachfolgend werden der Umsetzungsstand der einzelnen Vorhaben sowie das weitere Vorgehen skizziert. Es werden diejenigen Reformvorhaben ausführlich vorgestellt, die bisher der Öffentlichkeit noch nicht vertieft erläutert wurden und in den Planjahren eine Entlastungswirkung zeigen (Kapitel 3.2). Es sind dies die Reformvorhaben "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur", "Reform Berufsfachschulen", "Reform der Höheren Berufsbildung", "Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen" und "Finanzierbare Ergänzungsleistungen". Über die übrigen Reformvorhaben wird summarisch berichtet (Kapitel 3.3).

3.1 Übersicht

Im Rahmen des Sanierungskonzepts zur Gesamtsicht Haushaltsanierung hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, mit den Reformvorhaben eine Entlastung von jährlich 80-120 Millionen zu erzielen. Aus heutiger Sicht kann diese Zielvorgabe eingehalten werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt in der Übersicht die vom Regierungsrat pro Vorhaben definierte Zielvorgabe und die effektiv erreichte Entlastung im Rahmen des AFP 2020–2023 respektive des aktualisierten Sanierungskonzepts.

Tabelle 3: Entlastungswirkung der Reformvorhaben, Stand AFP 2020–2023

Gesamtsicht Haushaltsanierung	Zielsetzung RR Mai 2017 in Millionen Franken	Zielerreichung August 2019 in Millionen Franken	Jahr des Eintretens
Optimierung der Staatsanwaltschaften	1	1	2024
Finanzielle Entlastung Volksschule	15–25	25	2024
Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur	2–4	0	offen
Ambulant & stationär bei Sonderschulen und Heimen	4–8	7	2026
Reform Berufsfachschulen	2–5	3	2023
Reform der Höheren Berufsbildung (Tertiär B)	-	2	2021
Grundpfandrecht	1–2	1	2021
Finanzierbare Spitalversorgung	20–30	24	2026
Finanzierbare Ergänzungsleistungen	12–18	10	2022
Öffentlicher Bahn- und Busverkehr	3–5	4	2019
Modernisierung der Verwaltung: SmartAargau	2–5	4	ab 2023
Optimierung der Steuerung der Finanzen (GAF-Revision)	3–5	Offen	2023
Immobilien	15–20	≈ 20	2021
Total	80–120	≈ 100	-

3.2 Ausgewählte Reformvorhaben

3.2.1 Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur

Handlungsbedarf

Im Kanton Aargau dauert die Schulzeit bis zur gymnasialen Matur strukturell dreizehn Jahre (ohne Kindergarten); sechs Jahre Primarschule, drei Jahre Bezirksschule (Sekundarstufe I) und vier Jahre Gymnasium (Sekundarstufe II). In mehreren Kantonen der Schweiz kann die gymnasiale Matur strukturell ein Jahr früher erreicht werden.

Mit dem Reformvorhaben "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur" sollen Wege gefunden werden, damit die leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau die gymnasiale Matur ebenfalls ein Jahr früher erlangen können. Durch die verkürzte Schuldauer kann der kantonale Finanzhaushalt je nach Umsetzungsvariante langfristig entlastet werden.

Lösungsvorschlag

Im Rahmen der ersten Beratung zum AFP 2019–2022 hat der Regierungsrat das Departement Bildung, Kultur und Sport beauftragt, bis Ende 2018 ein Umsetzungskonzept zum Modul "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur" vorzulegen. Für die Umsetzung des Reformmoduls wurden sechs Varianten zur Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur bezüglich Umsetzbarkeit und finanziellem Entlastungspotential geprüft:

1. *Stärkung des individuellen Wegs*: Klasse überspringen, individueller Übertritt leistungsstarker Kinder innerhalb der Schulstufen entsprechend ihrer Begabungen, Fähigkeiten und persönlichen Reife.
2. *Reduktion auf ein obligatorisches Kindergartenjahr*: Reduktion des heute zweijährigen obligatorischen Kindergartens auf ein Jahr für alle Kindergartenkinder und Verpflichtung der Gemeinden zum Anbieten eines zweiten, freiwilligen Kindergartenjahrs.
3. *Vorzeitiger Übertritt in die Bezirksschule*: Vorzeitiger Übertritt leistungsstarker Kinder in die Bezirksschule (Übertritt nach der 5. Primarschulklasse direkt in die 1. Bezirksschulklasse); Übertritt ins Gymnasium, die übrigen Mittelschulen (Fach-, Handels- und Informatikmittelschule) und die Berufslehren unverändert nach drei Jahren Bezirksschule.
4. *Übertritt ins Gymnasium nach der 2. Bezirksschulklasse*: Übertritt ins Gymnasium sowohl nach zwei als auch nach drei Jahren Bezirksschule; Verkürzung der dreijährigen Bezirksschule mit einem strukturellen Übergang in das Gymnasium nach der 2. Bezirksschulklasse für die leistungsfähigsten Schülerinnen und Schüler. Übertritt an die übrigen Mittelschulen (Fach-, Handels- und Informatikmittelschule), zweiter Übertritt ins Gymnasium und Eintritt in die Berufslehren nach der 3. Klasse der Bezirksschule.
5. *Langzeitgymnasium*: Einführung eines Langzeitgymnasiums mit Eintritt nach Abschluss der 6. Primarschulklasse; das Langzeitgymnasium dauert sechs Jahre, davon zwei Jahre im Untergymnasium, das an den Kantonsschulen geführt wird. Die zweite Übertrittsmöglichkeit ins vierjährige Gymnasium erfolgt nach Abschluss der 3. Klasse der Bezirksschule.
6. *Verkürzung des Gymnasiums*: Verkürzung des heute vierjährigen Gymnasiums auf drei Jahre und Anpassung der Bezirksschulstruktur mit einem gymnasialen Curriculum in der 3. Klasse, um die Anforderungen des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) zu erfüllen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Umsetzungsvarianten hat der Regierungsrat an seiner Klausur im Oktober 2018 das weitere Vorgehen beschlossen. Es sollen die Variante "Übertritt ins Gymnasium nach der 2. Bezirksschulklasse" (prioritär) und die Variante "Langzeitgymnasium" (sekundär) vertieft ausgearbeitet werden, die Variante "Vorzeitiger Übertritt in die Bezirksschule" soll nachgeordnet in die weitere Prüfung einbezogen werden. Im Kontext der Durchlässigkeit zwischen der Real-, Sekundar- und Bezirksschule soll eine Oberstufenreform geprüft werden.

Auswirkungen

Die Verkürzung der Schuldauer und eine damit einhergehende Oberstufenreform verändern das Aargauer Schulsystem tiefgreifend. Zudem hat das Reformmodul "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur" finanzielle Auswirkungen sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden.

Abhängig von der Umsetzungsvariante sind die einzelnen Entlastungspotenziale beziehungsweise das zeitliche Eintreten der Entlastungswirkung. Unter den getroffenen Annahmen der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die jeweils den kürzeren Weg bis zur gymnasialen Matur wählen, wurden die Entlastungspotenziale und die Entlastungswirkungen der einzelnen Umsetzungsvarianten geprüft.

Die Reform kann ab Umsetzungszeitpunkt aufgrund der geringeren Schülerzahl zu einer Entlastung der Volksschule führen, sie führt aber je nach Variante in der Übergangszeit aufgrund von "doppelten" Jahrgängen auf der nächsthöheren Stufe und danach aufgrund von höheren FHV¹- und IUUV²-Beiträgen sowie Stipendien für den Kanton zu Mehrkosten. Stellt man diese Mehrkosten für die Systemumstellung den jährlichen Entlastungen gegenüber, zeigt sich, dass es mehrere Jahre dauert, bis die jährlichen Entlastungen die Mehrkosten der Umstellung kompensiert haben. Der finanzielle Nutzen kann je nach Umsetzungsvariante erst mit einer grossen zeitlichen Verzögerung erreicht werden.

Dabei ist miteinzurechnen, dass der Kanton in der Volksschule gemäss anteilmässiger Beteiligung an den Lohnkosten (Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten [Gemeindebeteiligungsdekret, GbD]) 65 % der Kosten trägt und die Gemeinden 35 %. Auf Sekundarstufe II werden vom Kanton 100 % der Lohnkosten übernommen, weshalb sich eine Belastung auf der Sekundarstufe II stärker auf den Kanton auswirkt, als eine Belastung in der Volksschule.

Stand der Arbeiten und weiteres Vorgehen

Das Reformmodul bringt je nach Umsetzungsvariante eine tiefreichende Veränderung der Schulstrukturen im Kanton Aargau und ist damit eine wesentliche Veränderung einer kantonalen Aufgabe. In einem Planungsbericht soll die politisch-strategische Ausrichtung des Reformmoduls aufgezeigt werden. Der Planungsbericht soll im 2021 im Grossen Rat beraten werden und den Grundstein für das weitere Vorgehen legen. Aufgrund der politischen Bedeutung und den strukturellen Konsequenzen des Vorhabens wird vorgängig eine öffentliche Anhörung zum Planungsbericht stattfinden. Eine zusätzliche Anhörung zu den gesetzlichen Grundlagen der priorisierten Variante erfolgt voraussichtlich im 2022.

3.2.2 Reform Berufsfachschulen

Handlungsbedarf

Seit dem Jahr 2011 wird auf politischer Ebene über eine Erneuerung der Berufsschullandschaft diskutiert. Der Regierungsrat hat die Thematik im Mai 2017 im Rahmen der Gesamtsicht Haushaltsanierung mit dem Modul "Reform Berufsfachschulen" wiederaufgenommen. Mit der Überweisung der (17.146) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg), der CVP und der GLP vom 20. Juni 2017 betreffend möglichst baldige Schaffung von Kompetenzzentren bei den gewerblich-industriellen (GI) und kaufmännischen (KV) Berufsfachschulen hat der Grosse Rat den diesbezüglichen Handlungsbedarf im November 2017 nochmals bekräftigt. Es besteht Handlungsbedarf in Bezug auf Kompetenzzentren, Berufszuteilungen, Schulraum und Finanzen.

Lösungsvorschlag

Durch die Konzentration der aktuell sieben Standorte der gewerblich-industriellen Berufsfachschulen auf fünf Standorte und der Bildung von vier KV-Zentren (anstatt den aktuell sieben KV-Standorten) sollen Kompetenzzentren aufgebaut werden. Dabei werden die gemischten Schulen (KV und GI) aufgelöst und die GI-Berufe maximal (mit einer Ausnahme) an zwei Standorten angeboten werden. Zudem werden verwandte oder ähnliche Berufsgruppen zusammengefasst.

¹ Art. 8 ff. Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003

² Art. 6 Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUUV) vom 20. Februar 1979

Auswirkungen

Mit der Schaffung von Kompetenzzentren wird die duale Berufsbildung im Kanton Aargau gestärkt, die Zukunftsfähigkeit verbessert und die Ausbildungsqualität durch die verschiedenen Synergieeffekte erhöht. Aufgrund der besseren Auslastung und der Konzentration der Standorte werden die Entlastungsziele für den Kanton (2,9 Millionen Franken) und die Gemeinden (1,25 Millionen Franken) erreicht.

Stand der Arbeiten und weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit am 4. März 2019 über das neue "Standortkonzept Berufsfachschulen" informiert. Mit der Umsetzung der Reform Berufsfachschulen bildet der Regierungsrat Kompetenzzentren und sichert damit die Qualität der beruflichen Grundbildung im Kanton Aargau langfristig. Er ist überzeugt, mit dem nun beschlossenen Standortkonzept Berufsfachschulen eine zukunftsfähige Lösung für die Berufsbildungslandschaft im Aargau gefunden zu haben. Die Erarbeitung erfolgte unter Einbezug der Schulen, der Trägerschaften, der Standortgemeinden und den Berufsverbänden.

Die Umsetzung der Reform Berufsfachschulen erfolgt auf das Schuljahr 2020/21. Ab diesem Zeitpunkt treten erste finanzielle Entlastungswirkungen ein.

3.2.3 Reform der Höheren Berufsbildung (Tertiär B)

Handlungsbedarf

Abschlüsse im Bereich der Höheren Berufsbildung (Tertiär B) können durch die Absolvierung von Berufs- und höheren Fachprüfungen oder eines Studiums an einer höheren Fachschule erworben werden. Im Kanton Aargau haben sich zahlreiche privatrechtliche Höhere Fachschulen (HF) und Anbietende vorbereitender Kurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen etabliert. Der Kanton führt selber verschiedene Angebote an drei kantonalen Schulen (Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau [HFGS], Schweizerische Bauschule Aarau [SBA], Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg [LZL]). Gemäss den gesetzlichen Grundlagen soll der Kanton im Bereich Tertiär B nur subsidiär selber aktiv werden und die Marktgestaltung primär privaten Anbietern überlassen. Der Regierungsrat will deshalb prüfen, welche der bestehenden Bildungsgänge weiterhin vom Kanton selber angeboten werden und welche privaten Anbietenden überlassen werden sollen.

Lösungsvorschlag

Die Überprüfung der Bildungsgänge hat folgende Lösungsvorschläge ergeben:

- Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg (LZL): Die Finanzierung von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen, die von öffentlichen Anbietern angeboten werden, ist im kantonalen Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) geregelt: die Preise haben mindestens die Vollkosten zu decken. Eine umfassende Kostenanalyse hat aufgezeigt, dass diese Angebote noch nicht kostendeckend geführt werden. Vom Regierungsrat wurde deshalb eine einlaufende Umsetzung des Vollkostenprinzips ab Schuljahr 2018/19 beschlossen. Somit werden ab dem Schuljahr 2020/21 bei allen Bildungsgängen des LZL im Bereich Tertiär B vollkostendeckende Preise erhoben.
- Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS): Die Kostenanalyse für die beiden Varianten Weiterführung respektive Aufhebung der kantonalen Trägerschaft hat für alle drei Bildungsgänge ergeben, dass eine Weiterführung für den Kanton Aargau während den nächsten ca. 10–15 Jahren eine deutlich geringere Nettobelastung zur Folge hat. Da weiter inhaltliche und organisatorische Gründe für eine Weiterführung der kantonalen Trägerschaft sprechen und keine Gründe für eine Aufhebung bestehen, hat der Regierungsrat entschieden, die drei Bildungsgänge Pflege, Operationstechnik und Sozialpädagogik an der HFGS mittelfristig unter kantonomer Trägerschaft weiterzuführen.

- Schweizerische Bauschule Aarau (SBA): Eine Machbarkeitsstudie hat aufgezeigt, dass die SBA unter privater Trägerschaft weitergeführt werden kann. Der Regierungsrat hat deshalb die Privatisierung der SBA per Mai 2020 beschlossen. Der Kanton Aargau wird somit ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich für Aargauer Studierende Beiträge gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) leisten, womit keine Quersubventionierung ausserkantonaler Studierender mehr erfolgt.

Auswirkungen

- Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg (LZL): Die Einführung des Vollkostenprinzips in den Bildungsangeboten im Bereich der Höheren Berufsbildung führt zu einer Kostenverlagerung auf die Teilnehmenden. Allerdings wurde die Finanzierung der vorbereitenden Kurse ab Schuljahr 2017/18 durch ein subjektorientiertes Finanzierungsmodell abgelöst. Bisher geleistete Kantonsbeiträge an die Anbietenden vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen (angebotsorientierte Finanzierung) kommen seither in Form von Bundesbeiträgen direkt den Absolvierenden zu Gute, wobei der Bund 50 % der anrechenbaren Kursgebühren übernimmt.
- Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS): Infolge der Weiterführung der HFGS durch den Kanton bestehen keinerlei Auswirkungen.
- Schweizerische Bauschule Aarau (SBA): Die SBA wird ab Mai 2020 von der Schweizerischen Bauschule Aarau AG weitergeführt. Diese jüngst gegründete Aktiengesellschaft ist zu 100 % im Besitz der Stiftung Pro Bauschule, in welcher hauptsächlich die Aargauer Verbände der Baubranche vertreten sind. Auf die laufenden Bildungsverhältnisse sind keinerlei Auswirkungen weder auf das Bildungsangebot noch auf die Studierenden zu erwarten.

Stand der Arbeiten und weiteres Vorgehen

- Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg (LZL): Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Einführung des Vollkostenprinzips konnte das Reformvorhaben für das LZL abgeschlossen werden.
- Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS): An der kantonalen Trägerschaft der HFGS wird gemäss Beschluss des Regierungsrats festgehalten. Das Reformmodul wird damit für die HFGS abgeschlossen.
- Schweizerische Bauschule Aarau SBA: Die Absichtserklärung für die Übernahme der Trägerschaft zwischen dem baumeister verband aargau, der PRO BAUSCHULE Stiftung zur Förderung der Schweizerischen Bauschule Aarau und dem Kanton wurde unterzeichnet und das juristische Gefäss der neuen Trägerin – die Aktiengesellschaft – bereits gegründet. Nun wird der Trägerwechsel gemäss Umsetzungskonzept und auf der Basis eines entsprechenden Übernahmevertrags vorbereitet.

3.2.4 Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen (ambulant & stationär)

Handlungsbedarf

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet die Kantone zu einem angemessenen Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderungen. Der Bedarf nach diesen Leistungen steigt stetig und lässt sich kaum beeinflussen. Neben dem Wachstum der Bevölkerung und damit der Schülerzahl sind auch die gestiegene Lebenserwartung sowie der medizinische Fortschritt Faktoren für den gestiegenen Bedarf nach Betreuungsleistungen.

Hauptziele des Reformmoduls ambulant & stationär sind die verbesserte Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und eine Eindämmung des Kostenwachstums ohne Leistungsabbau.

Lösungsvorschlag

Das Reformmodul ambulant & stationär besteht aus drei Reformblöcken: Während sich die Reduktion der Sonderschulquote ohne Anpassung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) initialisieren lässt, bedingt die Ergänzung der über die Restkosten mitfinanzierten Leistungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche eine Änderung des Gesetzes.

Die Änderung des Betreuungsgesetzes sieht vor, dass künftig neben stationären auch ambulante Leistungen, die in der Regel günstiger sind, zum gesetzlichen Leistungskatalog gehören. Die zusätzlichen Leistungen für Erwachsene ergänzen gezielt Lücken im Angebot der Sozialversicherungen. Die neu vorgesehenen Leistungen für Kinder und Jugendliche gibt es bereits heute; mit der Finanzierung über das Betreuungsgesetz lassen sich jedoch Fehlanreize eliminieren, die sie derzeit gegenüber den teureren stationären Leistungen als finanziell unattraktiv erscheinen liessen.

Gemäss Anhörungsbericht sollen künftig ergänzend auch ambulante Leistungen über das Betreuungsgesetz und damit über die Restkosten finanziert werden können:

a) für Erwachsene mit Behinderungen:

- *Unterstützung selbständiges Wohnen*: Damit soll Erwachsenen mit Behinderungen das selbständige Wohnen ausserhalb von Einrichtungen ermöglicht werden. Sie erhalten ausgerichtet auf den tatsächlichen Bedarf Unterstützung bei der Organisation und Bewältigung des Alltags sowie in administrativen und gegebenenfalls treuhänderischen Angelegenheiten.
- *Begleitung im Arbeitsmarkt*: Mit dieser flexibel ausgestalteten Leistung soll es Erwachsenen mit Behinderungen vermehrt möglich werden, im ersten Arbeitsmarkt statt in Einrichtungen nach dem Betreuungsgesetz zu arbeiten. Die Begleitung richtet sich an Menschen, die in absehbarer Zeit kaum im Sinne der Bundesgesetzgebung in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

b) Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene:

- *Aufsuchende Familienarbeit*: Unter dem Begriff "aufsuchende Familienarbeit" werden verschiedene Arten von Therapie- und Begleitformen verstanden, die sich nicht allein auf die Kinder und Jugendlichen konzentrieren, sondern deren Umfeld miteinbeziehen, dessen Tragfähigkeit stärken und damit Fremdplatzierungen vermeiden.
- *Von Familienplatzierungsorganisationen (FPO) begleitete Pflegeplatzierungen*: FPO vermitteln und begleiten Pflegefamilien. Diese Angebote stellen oft eine kostengünstigere Alternative zu Unterbringungen in einer stationären Einrichtung dar und bieten in der Regel dauerhaftere Beziehungen sowie einen übersichtlicheren Bezugsrahmen. Zudem können sie sich meist leichter auf die Besonderheiten des ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen ausrichten.
- *Unterstützung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen*: Über diese Leistung sollen Eltern, die Kinder mit schweren Behinderungen daheim betreuen, die Möglichkeit erhalten, sich punktuell aus der intensiven Betreuungsarbeit auszuklinken. Solche Auszeiten sind heute häufig kaum realisierbar, obwohl sie notwendig wären, damit sich die Betreuung daheim nachhaltig sicherstellen lässt.

Die Sonderschulquote ist mit 2,6 % im Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen hoch und trägt zu entsprechend hohen Kosten bei. Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in der Regelschule ist nicht nur kostengünstiger, sondern entspricht auch dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG). Die folgenden Massnahmen können ohne Gesetzesanpassung umgesetzt werden:

c) Reduktion der Sonderschulquote:

- *Stärkung der Fachkompetenz in den Regelschulen:* Mit dem für andere Behinderungsformen bewährten Angebot von behinderungsspezifischer Beratung werden die Regelschulen auch für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer kognitiven Beeinträchtigung gestärkt. Zugleich wird dadurch die Zusammenarbeit zwischen Sonderschulen und Regelschulen verbessert.
- *Die Neue Ressourcierung Volksschule* gibt der Regelschule mehr Handlungsspielraum für die Gestaltung des Unterrichts, der auch Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen besser gerecht werden kann.
- Die *Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung* in der Regelschule ist als Regelfall vorgesehen, Abweichungen müssen begründet werden.

Auswirkungen

Ab 2022 soll das derzeit zu verzeichnende Wachstum an stationären Leistungen über das Angebot bedarfsgerechter und kostengünstiger ambulanter Leistungen eingedämmt werden. Die Ergänzung des Leistungskatalogs steht mit übergeordnetem Recht in Einklang und entspricht dem Wunsch von Menschen mit Behinderungen nach mehr Selbstbestimmung und verbesserter Integration in die Gesellschaft. Im Kinder- und Jugendbereich können mehr Kinder in ihrer Herkunftsfamilie bleiben oder in vergleichsweise kostengünstigeren und häufig passenderen Pflegeplatzierungen untergebracht werden.

Sowohl von der Ergänzung des Leistungskatalogs wie von der Reduktion der Sonderschulquote werden Minderausgaben erwartet, von denen der Kanton und die Gemeinden dank Ausgleichszahlungen gestützt auf § 5 Abs. 4 lit. c GAF zu gleichen Teilen profitieren sollen.

Stand der Arbeiten und weiteres Vorgehen

Die Anhörung der Änderung des Betreuungsgesetzes dauerte bis am 1. Juli 2019. Auf Basis der Anhörungsergebnisse wird der Regierungsrat Ende 2019 die Botschaft an den Grossen Rat verabschieden. Der parlamentarische Prozess wird im 2020 stattfinden. Die Umsetzung ist für den 1. Januar 2022 geplant.

In Bezug auf die Reduktion der Sonderschulquote wurde mit Anpassung der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen die Rechtsgrundlage für behindertenspezifische Beratung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung geschaffen, wie auch der Grundsatz verankert, dass die Schulung in der Regelschule die Regel ist. Die konzeptuellen Klärungen zur Umsetzung laufen zurzeit.

3.2.5 Finanzierbare Ergänzungsleistungen

Handlungsbedarf

Das Reformvorhaben "Finanzierbare Ergänzungsleistungen" hatte zum Ziel, durch eine sachgerechte Anpassung der Rechtsgrundlagen dazu beizutragen, dass bei den Ergänzungsleistungen (EL) Entlastungen von 12–18 Millionen Franken erzielt werden können.

Lösungsvorschlag

Das Potenzial für Entlastungsmassnahmen im Reformmodul "Finanzierbare Ergänzungsleistungen" wird in den folgenden drei Bereichen angesiedelt:

1. Entlastungen mit "ambulant vor stationär" in der Langzeitversorgung
2. Entlastungen mit der Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung von 1/15 auf 1/5
3. Entlastungen bei den durch die EL zu bezahlenden Krankheits- und Behinderungskosten

1. Entlastung durch "ambulant vor stationär" in der Langzeitversorgung

"Ambulant vor stationär" in der Langzeitversorgung beruht auf der Erkenntnis, dass eine Versorgung zu Hause (ambulant) meist tiefere EL-Ausgaben generiert als ein Aufenthalt in einem Pflegeheim (stationär). Durch geeignete Massnahmen soll der Gegebenheit entgegengewirkt werden, dass Personen mit leichter Pflegebedürftigkeit (Pflegebedarfsstufen 0–3) in Pflegeheimen leben. Dies, obschon diese Personen ambulant genauso gut versorgt werden könnten. Die Förderung der ambulanten Strukturen entspricht nicht zuletzt auch einem Bedürfnis, denn die Mehrheit der Menschen wünscht sich, so lange als möglich zu Hause zu wohnen. Betreuungsbedürftige EL-Beziehende, welche zu Hause leben, sollen daher neu einen Pauschalbetrag von Fr. 300.– für Betreuungsleistungen von anerkannten Fachpersonen erhalten.

Weiter bringt die Umsetzung eines Bundesgerichtsurteils im Langzeitversorgungsbereich eine positive Auswirkung für die EL mit sich. Neu werden in der Summe die von den Pflegeheimen ausgewiesenen Pflegekosten vollständig gedeckt und allfällige Quersubventionierungen der Pflegeheime durch höhere Pensions- oder Betreuungstaxen werden hinfällig. In der Folge fallen die entsprechenden Taxen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen tiefer aus. Davon profitiert auch die EL, da 50 % der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner EL beziehen. Unter diesem Aspekt werden die maximalen EL-Tagestaxen gesenkt. Das Departement Gesundheit und Soziales hat neu zudem die Möglichkeit, Betreuungs- und Hotellerietaxen in den Pflegeheimen zu limitieren.

2. Entlastung durch die Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung von 1/15 auf 1/5

Eine Vorlage gleichen Inhalts ist anlässlich der Volksabstimmung vom 27. November 2016 vom Aargauer Stimmvolk abgelehnt worden. Von einer Erhöhung des Vermögensverzehrs von 1/15 auf 1/5 haben mittlerweile 9 Kantone Gebrauch gemacht. Deshalb wird die Anhebung des Vermögens im Kanton Aargau mittels Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) erneut aufgegriffen. Aufgrund der kritischen Rückmeldungen aus der bis Ende Mai 2019 durchgeführten Anhörung ist die Realisierung der damit verbundenen Entlastungen für den Staatshaushalt fraglich.

3. Entlastungen bei den zu bezahlenden Krankheits- und Behinderungskosten

Die Entlastungen erfolgen durch eine Optimierung der von der EL zu bezahlenden Krankheits- und Behinderungskosten. Zum Beispiel im Bereich der zu bezahlenden Zahnbehandlungskosten oder der in Lebensmittelgeschäften erhältlichen Diätahrung.

Auswirkungen "ambulant vor stationär" in der Langzeitversorgung

Den Einsparungen aufgrund des verhinderten oder verzögerten Heimeintritts sind die Mehrkosten für die Verbesserung der ambulanten Versorgung gegenüberzustellen. Das unter dem Strich verbleibende Sparpotenzial beläuft sich gemäss Modellrechnung nach einer Übergangsphase auf ca. 3 Millionen Franken jährlich. Durch die Senkung der Betreuungstaxen ist am Anfang mit zusätzlichen Einsparungen von ca. 4 Millionen Franken zu rechnen. Danach entwickeln sich die Einsparungen aufgrund der sinkenden Pflegetage infolge Verlagerung degressiv.

Auswirkungen mit der Anhebung des Vermögensverzehrs

Im Jahr 2021 ist mit Einsparungen von ca. 3 Millionen Franken zu rechnen. Die Einsparungen in den folgenden Jahren verlaufen degressiv.

Auswirkungen bei den zu bezahlenden Krankheits- und Behinderungskosten

Es ist mit Einsparungen von Fr. 140'000.– jährlich zu rechnen.

Auswirkungen total

Mit einer maximalen Entlastungswirkung von 8–10 Millionen Franken kann mit diesem Reformvorhaben die Zielvorgabe des Regierungsrats insgesamt nicht erreicht werden.

Stand der Arbeiten und weiteres Vorgehen

Zur Umsetzung der beschriebenen Massnahmen bei "ambulant vor stationär" wurde die Pflegeverordnung (PflV) und die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) angepasst. Die Anpassungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Zur Anhebung des Vermögensverzehr bei der EL wurde eine Anhörung durchgeführt. Derzeit werden die Ergebnisse analysiert. Geplant ist, das ELG-AG per Januar 2021 anzupassen. Die Massnahme bei den zu bezahlenden Krankheits- und Behinderungskosten wurde per 1. März 2019 durch Anpassung der ELKV-AG umgesetzt.

3.3 Weitere Reformvorhaben

Im Folgenden wird über die weiteren, bereits in den letzten Zwischenberichten vertiefter dargelegten Reformvorhaben Bericht erstattet.

3.3.1 Modernisierung der Verwaltung (SmartAargau)

Der Regierungsrat beschloss im Juni 2019 das zweite Massnahmenpaket SmartAargau mit rund 50 Digitalisierungsvorhaben und beauftragte die Departemente und die Staatskanzlei mit deren Umsetzung. Zudem liess der Regierungsrat ein Monitoring der Vorhaben aus dem ersten Massnahmenpaket SmartAargau durchführen und nahm davon Kenntnis. Sofern alle Vorhaben der Umsetzungspakete 1 und 2 gemäss dem aktuellen Planungs- und Umsetzungsstand realisiert werden, sollte ab 2022 eine jährlich wiederkehrende Entlastung in der Grössenordnung von rund 3 Millionen Franken resultieren. Damit wäre ein Teil der vorgesehenen Entlastung von 2–5 Millionen Franken als Beitrag zur Haushaltsanierung erreicht. Die Departemente und die Staatskanzlei sind gefordert, im dritten Umsetzungspaket weitere Vorhaben zu realisieren.

Die Programmleitung SmartAargau führte mit Wirtschafts- und Gemeindeverbänden vor rund zwei Jahren Interviews durch und nahm diverse Anliegen und Ideen zur Digitalisierung, aber auch zu Vereinfachungen, auf. Nach der ersten Rückmeldung zur Umsetzung im Mai 2018 erfolgte im Mai 2019 nun ein erstes Monitoring über den Stand der Umsetzung. Viele Vorhaben sind bereits umgesetzt beziehungsweise ihre Umsetzung ist in Arbeit. Die Ergebnisse wurden den Wirtschafts- und Gemeindeverbänden mitgeteilt.

Als zentralen Meilenstein zur digitalen Transformation der Verwaltung verabschiedete der Regierungsrat im März 2019 die Strategie SmartAargau und stellte sie im Rahmen einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit vor. Mit der Umsetzung der Strategie SmartAargau verbunden ist ein Wechsel in der Programmsteuerung und Programmleitung vom Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie vom Departement Finanzen und Ressourcen an die Staatskanzlei. Die Stabsübergabe erfolgt schrittweise bis Ende 2019.

3.3.2 Optimierung Staatsanwaltschaften

Durch die Optimierung der Organisation der Staatsanwaltschaft Aargau sollen Effizienzgewinne realisiert werden. In Anlehnung an die Organisation in anderen Kantonen werden die Bildung von grösseren allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Schaffung einer kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau für das Massengeschäft (vor allem Strafbefehle) geprüft. Mit der Rückweisung der Vorlage für die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) am 5. Juni 2018 hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, auch das Führungsmodell vertieft abzuklären und namentlich das sogenannte St. Galler Modell mit einer Konferenz der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anstelle der Oberstaatsanwaltschaft näher zu prüfen.

Für die Optimierung der Organisation der Staatsanwaltschaft sind Anpassungen des EG StPO erforderlich. Mit dem Rückweisungsbeschluss hat der Grosse Rat grundsätzlich bestätigt, dass eine Überprüfung der Organisation der Staatsanwaltschaft Aargau angezeigt ist. Er hat die Rückweisung jedoch mit der Auflage verbunden, die überarbeitete Vorlage erst nach Abschluss der laufenden Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung auf Bundesebene zu unterbreiten. Eine Neuvorlage der Änderung des EG StPO ist deshalb frühestens 2022 möglich. Anschliessend wird der kantonale Gesetzgebungsprozess rund zwei Jahre dauern. Die Umsetzung einer Reorganisation der Staatsanwaltschaft Aargau und einer damit verbundenen finanziellen Entlastung ist somit erst langfristig denkbar und im Sanierungskonzept ab dem Jahr 2024 berücksichtigt.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat im März 2019 eine auf die öffentliche Verwaltung spezialisierte Unternehmensberatung beauftragt, die Organisation und die Führungsstrukturen der Staatsanwaltschaft Aargau zu überprüfen und mögliche Lösungen für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung vorzuschlagen. Das Mandat wird durch eine Fachperson mit fundierten Kenntnissen im strafrechtlichen Bereich geführt. Die Arbeiten werden durch eine Fachgruppe, der auch mehrere leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angehören, begleitet. Der Abschluss des Berichts der Unternehmensberatung ist Ende 2019 vorgesehen. Der Regierungsrat wird den Bericht im ersten Halbjahr 2020 beraten und über das weitere Vorgehen Beschluss fassen. Es ist davon auszugehen, dass dazumal auch genauer absehbar ist, bis wann die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) abgeschlossen werden und eine Neuvorlage der Änderung des EG StPO erfolgen kann.

3.3.3 Finanzielle Entlastung Volksschule

Das Vorhaben im Volksschulbereich verfolgt das Ziel, den Bildungsfranken gezielter und effizienter einzusetzen. Zum einen sollen diese Ziele im aktuellen Schulbetrieb erreicht werden, zum anderen werden mit der neuen Ressourcierungssteuerung der Volksschule Effizienzgewinne und Skaleneffekte erwartet.

Die grösste kontinuierliche und nachhaltige Entlastungswirkung, welche seit 2016 stattfindet, begründet sich in einer höheren durchschnittlichen Abteilungsgrösse und in tieferen Durchschnittskosten bei den Löhnen der Lehrpersonen. Dadurch lassen sich ab dem Jahr 2020 Entlastungen von 20 Millionen Franken erzielen. Mit dem Projekt Neue Ressourcierung Volksschule werden weder Einsparungen noch Erweiterungen bei der Menge der gesprochenen Ressourcen angestrebt. Vielmehr sollen mit der Erweiterung des Gestaltungsspielraums für die Schulen vor Ort die Effizienz und die Effektivität der eingesetzten Ressourcen erhöht werden. Aufgrund dessen wird ab 2024 für den Kanton ein Effizienzgewinn von ungefähr 5,2 Millionen Franken erwartet.

3.3.4 Grundlagenbericht zur dezentralen Aufgabenerfüllung

Der im September 2018 vom Regierungsrat veröffentlichte Grundlagenbericht zur dezentralen Aufgabenerfüllung im Kanton Aargau zeigt auf, welche kantonalen Aufgaben räumlich dezentral erbracht werden und wie sich die Gebietsaufteilungen in den letzten 10–15 Jahren verändert haben. Zudem wurden die aktuellen Strukturen auf Vor- und Nachteile überprüft. Schliesslich zeigt der Bericht auf, wieweit der Kanton für zukünftige Herausforderungen gerüstet ist und ob räumlicher Reformbedarf besteht.

Die im Bericht portraitierten Aufgaben sind vielfältig; sie reichen von Stützpunkten der Kantonspolizei über Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Grundbuchämter und Berufsschulstandorte bis hin zu Zuständigkeitsgebieten von Schulräten, Bieneninspektoraten und Friedensrichterinnen/Friedensrichtern. Bei fast allen betrachteten Aufgaben wurden in den vergangenen Jahren räumliche Reformen umgesetzt, oder es sind solche in Arbeit, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu erhöhen. Die Betriebsgrössen wurden optimiert und die Anzahl Standorte reduziert. Mit der Digitalisierung von Angeboten eröffnen sich neue Möglichkeiten, die Kundenfreundlichkeit und Dienstleistungsqualität

beizubehalten oder sogar zu verbessern. Dies wird Auswirkungen auf die räumlichen Strukturen haben.

Vor dem Hintergrund der umfassenden bisherigen Reformen und der im Rahmen der Gesamtsicht Haushaltsanierung aktuell verfolgten räumlich-strukturellen Reformen bei den Staatsanwaltschaften, den Berufsfachschulen und im Spitalbereich hat der Regierungsrat bei den dargestellten Aufgaben keinen dringenden zusätzlichen Bedarf für räumliche Reformen identifiziert. Hingegen sollen im Rahmen von künftigen Aufgabenoptimierungen das Potenzial der Digitalisierung konsequent genutzt und die räumliche Organisationsstruktur laufend überprüft werden. Das ist nötig, weil einmal geschaffene räumliche Strukturen sich kurzfristig nur schwer anpassen lassen. Dabei sollen dezentrale Lösungen in Zukunft bezüglich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit immer mit einer zentralisierten Aufgabenerfüllung verglichen werden. Auch die Zusammenlegung von Standorten verschiedener Aufgaben zu interdepartementalen Kompetenzzentren kann die Effizienz dezentraler Lösungen verbessern; beim Gebäudeaufwand und bei der administrativen Unterstützung lassen sich so Synergien realisieren.

3.3.5 Optimierung der Steuerung der Finanzen (GAF-Änderung)

Das geänderte Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) mit allen Folgeerlassen wurde am 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Nach den heutigen Erfahrungen und aufgrund der aktuellen Anforderungen an die Haushaltsführung soll eine erneute Änderung an die Hand genommen werden. Weil sich das Gesetz insgesamt bewährt hat, geht es diesmal nicht erneut um einen umfassenden Umbau der Rechtsgrundlagen. Es sollen einzelne Bestimmungen überprüft werden, bei welchen aufgrund der gemachten Erfahrungen Optimierungsmöglichkeiten bestehen oder welche bei der letzten Änderung zur Vermeidung einer überladenen Vorlage noch nicht angegangen wurden. Die Hauptzielsetzung besteht in einer Optimierung primär der finanziellen (inklusive der finanzpolitischen), teilweise aber auch der aufgabenseitigen Steuerungsmöglichkeiten.

Der Regierungsrat hat für dieses Reformvorhaben eine Entlastung von 3–5 Millionen Franken als Zielvorgabe formuliert. Ob diese Zielsetzung erreicht werden kann, ist von der detaillierten Ausgestaltung der Vorlage abhängig und kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Das finanzielle Entlastungsziel steht bei diesem Reformvorhaben nicht im Vordergrund.

Die anzugehenden Fragestellungen sind identifiziert und zu diversen Themen sind bereits substantielle Entscheidungsgrundlagen erarbeitet worden. Verschiedene komplexe Fragestellungen erfordern aber noch weitergehende Abklärungen. Die projektinternen Entscheidungsprozesse bei den einzelnen Fragestellungen sind unterschiedlich weit vorangeschritten. Dem Regierungsrat soll das Normkonzept in mehreren Stufen bis Mitte 2020 vorgelegt werden. Die Anhörung soll dann Anfang 2021 erfolgen und die Gesetzesvorlage durch das neue gewählte Parlament 2021/22 beraten werden. Die Inkraftsetzung dürfte Anfang 2023 mit Wirkung auf den AFP 2024–2027 erfolgen.

3.3.6 Grundpfandrecht

Bei den Grundstückgewinnsteuern aus dem Verkauf von privaten Grundstücken und bei den Einkommens- und Gewinnsteuern aus dem Verkauf von geschäftlichen Grundstücken muss der Fiskus immer wieder erhebliche Steuer mindererträge in Kauf nehmen. Dies vor allem bei Konkursen und in Fällen, wo eine steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Sitz ins Ausland verlegt, ohne die fälligen Steuern zu bezahlen. So entgehen dem Fiskus im Durchschnitt jährlich rund 1,4 Millionen Franken. Um eine Sicherung dieser Steuerforderungen zu gewährleisten, soll eine neue gesetzliche Grundlage für ein gesetzliches Grundpfandrecht geschaffen werden. Der Kanton Aargau ist heute der einzige Kanton, der für die Kantons- und Gemeindesteuern aus Grundstücksverkäufen keine Sicherung kennt. 23 Kantone haben ein gesetzliches Grundpfandrecht. Nach deren Erfahrungen hat sich das gesetzliche Grundpfandrecht bewährt. Die zwei Kantone, die kein gesetzliches Grundpfandrecht haben, kennen für die Sicherung der Grundstückgewinnsteuern eine Solidarhaftung (Zug) beziehungsweise eine Bankgarantie oder eine solidarische Bankbürgschaft (Schwyz).

Das Reformvorhaben ist Gegenstand der angestrebten Änderung des StG, mit welcher insbesondere neue zwingende bundesrechtliche Vorgaben nachgeführt werden. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2019 den Antrag auf Streichung des gesetzlichen Grundpfandrechts abgelehnt (64:58 Stimmen), jedoch zusätzliche Prüfungsaufträge für die 2. Beratung überwiesen. Diese fordern einerseits die Ausarbeitung von möglichen, administrativ einfach umzusetzenden Alternativen zum gesetzlichen Grundpfandrecht mit gleicher Sicherstellungsqualität, die keine Haftung durch den Käufer vorsehen und andererseits das Aufzeigen von detaillierten Informationen zum administrativen Aufwand der Steuerpflichtigen, der Notare und Steuerbehörden sowie den Erfahrungen in anderen Kantonen. Die Botschaft zur 2. Beratung der Gesetzesänderungen soll im September 2019 vom Regierungsrat gutgeheissen werden.

3.3.7 Immobilien

Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt der Bedarf an Flächen an Schulen und in der Sicherheit. So werden in den nächsten Jahren beispielsweise zwei zusätzliche Kantonsschulen benötigt. Bei der Verwaltung besteht in Aarau eine grosse Zahl von kantonseigenen Immobilien und Mietobjekten. Von den kantonalen Immobilien wurden 75 % vor 1990 erstellt. Diese sind somit älter als 25 Jahre und müssen in den nächsten Jahren grosszyklisch erneuert werden. All dies zusammen kumuliert sich zu Ausgabenspitzen in der Investitionsrechnung.

Ohne Gegensteuer müssten die finanziellen Mittel deutlich erhöht werden, um den künftigen Bedarf abzudecken. Angesichts der finanzpolitischen Lage des Kantons ist dies nur mit Abstrichen in anderen Bereichen möglich. Deshalb hat der Regierungsrat im Rahmen der Gesamtsicht Haushaltsanierung das Reformvorhaben Immobilien in Auftrag gegeben, mit folgenden Absichten: Das heute bestehende Portfolio bezüglich Anzahl Objekte und absehbarem Flächenbedarf zu optimieren und mit einem neuen Finanzmodell die Belastung der Finanzierungsrechnung zu glätten. Weiter sollen die Prozesse und Zuständigkeiten vereinfacht werden. Mit der Umsetzung der strategischen Stossrichtungen zum Immobilien-Portfolio und den Finanzen und den einzelnen Bauvorhaben soll die Belastung der Rechnung längerfristig bis zu 20 Millionen Franken reduziert werden.

Zur Umsetzung des neuen Zielbildes hat der Regierungsrat strategische Stossrichtungen zum Immobilienportfolio und den Finanzen verabschiedet. Davon sollen 8 Stossrichtungen ins GAF einfließen. Die Anhörung dauerte bis zum 19. März 2019. Am 22. Mai 2019 hat der Regierungsrat die Botschaft an den Grossen Rat gutgeheissen. Bis Ende 2019 wird die Gesetzesvorlage ein erstes Mal im Grossen Rat beraten. Das Inkrafttreten der Vorlage ist mit dem AFP 2021–2024, sprich mit dem Budget 2021, geplant.

3.3.8 Finanzierbare Spitalversorgung

Der Regierungsrat hat eine Auslegeordnung zu den gesundheitspolitischen Geschäften des Departements Gesundheit und Soziales vorgenommen. Strategische Grundsatzfragen sollen erst nach der Überarbeitung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) angegangen werden, die frühestens im Jahr 2022 in Kraft treten kann. Entsprechend hat der Regierungsrat für die Totalrevision des SpiG ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen beschlossen; vorerst sollen dringliche Themen im Rahmen einer Teilrevision auf Anfang 2021 umgesetzt werden. Die neuen Spitalisten Akutsomatik und Psychiatrie sollen wie geplant per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Mit der Totalrevision des SpiG soll das Gesetz an die aktuelle bundesrechtliche Gesetzeslage und die allgemeinen Trends und Bedürfnisse im kantonalen Gesundheitswesen angepasst und dadurch modernisiert werden. Insbesondere geht es darum, die Handlungs- und Steuerungsmöglichkeiten des Kantons im Bereich Spitalversorgung zu erweitern, die Ressourcenverwendung und die Nutzung von Synergien zu verstärken und eine Eindämmung der steigenden Spitalkosten zu erreichen. Zugleich soll die Frage der Eigentümerschaft der kantonseigenen Spitalaktiengesellschaften überprüft werden. Mit dem Reformvorhaben sind im AFP 2020–2023 jährliche Entlastungen von bis zu 21 Millionen Franken berücksichtigt.

3.3.9 Öffentlicher Bahn- und Busverkehr

Das Reformvorhaben "Öffentlicher Bahn- und Busverkehr" beinhaltet Entlastungsmassnahmen im gesamten Bereich des öffentlichen Verkehrs (Bahn und Bus). Es basiert auf verschiedenen Elementen, die einerseits Auswirkungen auf die Erschliessung mit S-Bahnen und Buslinien haben und andererseits mit Komforteinbussen beziehungsweise Attraktivitätsverlusten verbunden sind. Im Vordergrund stand ein – im Vergleich zum Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2013 (MJP öV 2013) – reduzierter Ausbau des Busangebots in dicht besiedelten Gebieten. Verschiedene gemäss MJP öV 2013 vorgesehene Angebotserweiterungen im Busverkehr wurden zurückgestellt und nicht bis zur Realisierungsreife weiterentwickelt. Es handelt sich dabei einerseits um die Finanzierung von neuen Buslinien zur Erschliessung von urbanen Gebieten, deren Planung und Realisierung von verschiedenen Aargauer Städten gefordert wurden. Weiter wurde auf Taktverdichtungen in den Nebenverkehrszeiten und am Wochenende verzichtet, die gemäss MJP öV 2013 geplant waren. Zudem sollen vermehrt stehplatzoptimierte Busse und Züge eingesetzt werden. Dabei ist unbestritten, dass im öffentlichen Verkehr gemäss Transportkonzessionen immer eine Beförderungspflicht gilt. Auf stark nachgefragten Zügen und Buskursen werden die Transportunternehmen auch zukünftig Verstärkungskurse anbieten oder die Züge mit zusätzlichen Wagen verlängern müssen, damit alle Fahrgäste in den Spitzenzeiten befördert werden können. Entsprechend sind die Einsparungen begrenzt.

Mit dem Reformvorhaben "Öffentlicher Bahn- und Busverkehr" konnte der Kantonshaushalt in den Jahren 2019–2026 um jährlich 4 Millionen Franken entlastet werden. Da die Massnahmen bereits früher als erwartet realisiert werden konnten, wird die geplante Entlastungswirkung ab 2019 erzielt und die Vorgaben, welche das Departement Bau, Verkehr und Umwelt im Rahmen der Gesamtsicht Haushaltsanierung hatte, umgesetzt.

Regierungsrat Aargau